

# Der gräflich-rietbergische Kammerrat und Rentmeister Ludwig Reinking (1744-1811)

## Zur Sozialgeschichte der Beamtenschaft in einem westfälischen Kleinstaat am Ende des Alten Reiches

Von Matthias M. Ester

Einleitung — I. Die Modernisierung der Finanzverwaltung und die Fürstendiener-Familie Reinking — II. Der Fürstendiener Ludwig Reinking — III. Der Besitzbürger Ludwig Reinking — Schluß — Anhang

### Einleitung

Als im Jahre 1786 die Spitzenposition in der Verwaltung der westfälischen Grafschaft Rietberg neu besetzt werden mußte, ließ sich der Landesherr Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg die bewerbenden und in Frage kommenden Beamten in einer 'Nota' vom 28.12.1786 vorstellen. Über Ludwig Reinking, dessen Beamtenkarriere Anlaß dieses Aufsatzes ist, hieß es:

„Kammerrath Reinking ist ein grundehrlicher, fleissiger und treuer Beamte, welcher das fürstliche Rentamt nicht nur sehr wohl besorget, sondern auch durch seine fleissige Eintreibung die Einkünfte fast über das alterum tantum [...] gebracht hat. Dieser ist in seiner Stelle umso mehr zubelassen, weil er solche trefflich verwaltet, und keine weitere Beförderung anverlangt.“<sup>1</sup>

Im Herbst des Jahres 1800 unternahm der Osnabrücker Jurist Justus Gruner (1777-1820) eine Reise durch Westfalen, die auch durch die Grafschaft Rietberg führte. In seinem Reisebericht über den 'sittlichen und bürgerlichen Zustand Westphalens' verriß das Patenkind von Justus Möser die grafenschaftliche Verwaltung:

„Das ganze System dieser Staatsverwaltung ist im höchsten Grade ungerrecht und despotisch. Und dies nicht durch die oberste Macht selbst — durch ihre gewinnsüchtigen und unwissenden Diener.“

Nach Manuskriptabschluß erschien der Aufsatz von A. Hanschmidt: Die gräflichen Regierenden Bürgermeister der Stadt Rietberg 1637 bis 1808, in: Westfälische Zeitschrift. 137. 1987. S. 213-226, der einige weiterführende Informationen zum Leben des Adam Philipp Reinking enthält (S. 221f. u. 224f.).

1 Staatsarchiv Münster (StA M), Grafschaft Rietberg Nr. 1019 Bl. 36f.

Auf dem Hintergrund seiner protestantischen Gesinnung und beruflichen Ambitionen — Gruner strebte eine Einstellung in den preußischen Staatsdienst an — fand der westfälische Kleinstaat keine Gnade:

„Armes, armes Land! vergessen von der Allmutter Natur, verlassen von deinem Fürsten, verrathen von seinen Stellvertretern — wer wird sich dein' erbarmen? Wer wird den Druk deiner kleinen Despoten hemmen, die Nacht finsterner Bigotterie erhellen, und dich dir selbst und der Menschheit wiedergeben?“<sup>2</sup>

Die Zitate, das verwaltungsinterne Beamtenlob und das negative publizistische Urteil über die grafenschaftliche Verwaltung führen in das Kernproblem des Aufsatzes ein: die Geschichte der Beamtenschaft und Verwaltung im frühmodernen Staat, exemplifiziert am gräflich-rietbergischen Kammerrat und Rentmeister Ludwig Reinking und seinen Vorfahren. Die Reinkings standen vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in den Diensten der Grafen von Rietberg. Die ein Jahrhundert, drei Generationen währende Tradition begann mit dem vermutlich aus Bielefeld stammenden Peter Florenz Reinking (ca. 1640-1714), einem Juristen (J.U.L.), der spätestens seit 1695 als Kanzleidirektor der Grafschaft diente. Sein Sohn Adam Philipp Reinking (1695-1760) wurde 1725 zum gräflichen Bürgermeister der Stadt, 1729 zum Rentmeister der Grafschaft und im selben Jahr zum Kammerrat ernannt. Dessen Sohn Ludwig Reinking (1744-1811) wurde vierzig Jahre später zum Rentmeister bestellt und 1776 zum Kammerrat berufen.<sup>3</sup> Er wurde Zeitzeuge des tiefgreifenden politischen Wandels, der zu Beginn des 19. Jahrhunderts ganz Deutschland erfaßte und veränderte. Ludwig Reinking erfuhr den Untergang des Heiligen Römischen

2 J. Gruner: *Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westphalens am Ende des Achtzehnten Jahrhunderts*. Theil I. Frankfurt/Main 1802. S. 70 bzw. 72.

3 Zur Genealogie der Familie Reinking s. die Nachfahrentafel im Anhang; sie ist aus den Personenstandsquellen (Archiv der St. Johannes Baptista Kirchengemeinde Rietberg) gearbeitet u. korrigiert bzw. erweitert die bisherige genealogische Forschung zu den Reinkings: A.M. Hildebrandt: *Beiträge zur Geschichte der Familie Reinking*. Görlitz 1908; O. Reinking: *Ergebnisse der Forschungen über die Familie Reinking*. Schöppenstedt 1911, insbesondere S. 44-50 u. Stammtafeln VIII u. VIIIa; F. Flaskamp: *Inschriften, Wappen, Hausmarken und Steinmetzzeichen der Gräflich-Ravensberger Landeshauptstadt Bielefeld*. Wiedenbrück 1940. S. 15f, 60 u. 65-69; W. Rave: *Die Architektenfamilie Pictorius-Lipper-Reinking*, in: *Westfalen*. 17. 1932. S. 1-7; ders.: *Die Nachfahren des Peter Pictorius*, in: *Westfalen*. 18. 1933. S. 189-192; K. Bußmann: *Wilhelm Ferdinand Lipper*. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühklassizismus in Münster. Münster 1972. S. 4f; W. Werland: *Campus s. Mariae*. Marienfelder Chronik. Zur Geschichte der Zisterzienserabtei und der Gemeinde Marienfeld. Marienfeld 1968. S. 141, 238f, 266 u. 272ff; H. Nessler: *Ahnenliste Klooppel*, in: *Roland zu Dortmund*. Zeitschrift der genealogisch-heraldischen Arbeitsgemeinschaft Roland zu Dortmund. 9. 1975. Heft 6. S. 117-126, hier S. 121f; *Nachtrag*: Roland zu Dortmund. 11. 1977. Heft 1. S. 12f.

Reiches Deutscher Nation (1806) und die Auflösung der Grafschaft Rietberg in den französisch-napoleonischen Modellstaat des Königreiches Westfalen (1807). Das Ende des Rheinbundstaates im Oktober 1813 und den Beginn der preußischen Herrschaft über Rietberg erlebte Ludwig Reinking hingegen nicht mehr; er starb 1811.<sup>4</sup>

Die ältere Geschichtswissenschaft handelte Beamtenschaft vornehmlich im Rahmen von Verwaltungs- als Behördengeschichte ab. Seit jedoch Max Webers Herrschaftssoziologie die sozialwissenschaftlich orientierte Geschichtswissenschaft zunehmend anregte, gewinnt die Beamtenschaft als sozialgeschichtliches Phänomen an Interesse: Versteht man Verwaltung als Herrschaft im Alltag und entspricht der Herrschaftstypologie eine Verwaltungstypologie und der wiederum eine Typologie von Verwaltungsfunktionären, so daß z.B. der moderne, rational-bürokratische Berufsbeamte die Verwaltung der legalen Herrschaft idealtypisch repräsentiert, so kann Verwaltung nicht mehr ausschließlich politik- und institutionengeschichtlich unter den Gesichtspunkten von Organisation und Kompetenz untersucht werden, sondern muß als Ort einer Verwaltungselite betrachtet werden, deren Struktur, Funktion und Position in der Gesellschaft es zu analysieren gilt.<sup>5</sup> Die Beamtenschaft als soziale Gruppe ist mehr als ein instrumentalfunktional-zweckrationales Exekutivorgan, sie übt vielmehr selbst Herrschaft aus (durchaus auch im berufsständischen Eigeninteresse) und ist an einer spezifischen Stelle in der nach Klassen, Ständen und Schichten geordneten Gesellschaft verortet. Eine Sozialgeschichte der Beamtenschaft in der Neuzeit leistet somit einen Beitrag zur Sozialgeschichte der Gesamtgesellschaft wie auch zur Sozialgeschichte des Adels und des Bürgertums; sie fragt nach dem rechtlichen Rahmen des Dienstverhältnisses, nach den Rechten und Pflichten des Beamten und Dienstherrn sowie nach den sozia-

4 Zur westfälischen Geschichte 1700-1815 s. A. Hanschmidt: Das 18. Jahrhundert, in: W. Kohl (Hg.): Westfälische Geschichte. Bd. 1. Düsseldorf 1983. S. 605-685; M. Lahrkamp: Die französische Zeit, in: W. Kohl (Hg.): Westfälische Geschichte. Bd. 2. Düsseldorf 1983. S. 1-43; H.J. Behr: Die Provinz Westfalen und das Land Lippe 1813-1933, ebd. S. 45-164; zur Geschichte der Grafschaft Rietberg s. H. Eickhoff: Geschichtliche Einleitung zu A. Ludorff: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Wiedenbrück. Münster 1901. S. 1-9; A. Hanschmidt: Die Grafschaft Rietberg, in: Köln und Westfalen 1180-1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser. Bd. 1. Münster 1981. S. 190-193; A. Harten: Die Grafschaft Rietberg und ihre Hauptstadt in Vergangenheit und Gegenwart. Rietberg 1929; G.J. Rosenkranz: Beiträge zur Geschichte des Landes Rietberg und seiner Grafen, in: Westfälische Zeitschrift. 14. 1853. S. 92-196 u. 15. 1854. S. 261-294, Nachdruck Rietberg 1977; K. Ph. Schwertener: Beiträge zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Rietberg (1804). Hrsg. v. F. Flaskamp. Rietberg 1935.

5 M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. 5. Aufl. Hrsg. v. J. Winckelmann. Studienausgabe. Tübingen 1985. S. 122-140, 551-579 u. 815-868; vgl. J. Kocka: Max Webers Bedeutung für die Geschichtswissenschaft, in: J. Kocka (Hg.): Max Weber, der Historiker. Göttingen 1986. S. 13-27; D.J.K. Peukert: Die Rezeption Max Webers in der Geschichtswissenschaft der Bundesrepublik Deutschland, in: ebd. S. 264-277; A. Zingerle: Max Webers historische Soziologie. Darmstadt 1981. S. 109-129.

len und formalen Voraussetzungen und Bedingungen des Dienstverhältnisses, nach Alimentation und Vermögen, Qualifikation, Ausbildung und Leistung sowie Herkunft und Rekrutierung des Beamten.<sup>6</sup>

Im Übergang von der patrimonialen zur bürokratischen Herrschaft (M. Weber) entwickelte sich der Verwaltungsfunktionär vom Fürstendiener zum Staatsbeamten. Am Beispiel von Ludwig Reinking sollen traditionale und moderne Elemente dieses Transformationsprozesses in der Sozialgeschichte der Beamtenschaft herausgearbeitet werden, wobei zu beachten ist, daß L. Reinking an der Wende zur Entstehung des modernen Berufsbeamtentums als politische Neuschöpfung der konstitutionellen Monarchie in der Rheinbundära starb.<sup>7</sup> Im ersten Abschnitt wird die Modernisierung der Finanzverwaltung in der Grafschaft Rietberg im 18. Jahrhundert beschrieben. Die Rationalisierung und Bürokratisierung der Herrschaftsverwaltung benötigte eine Verwaltungselite, die den landesherrlichen Anforderungen gerecht werden konnte. Anscheinend vermochte es die Fürstendiener-Familie Reinking, den landesherrlichen Interessen in der grafenschaftlichen Finanzverwaltung zu entsprechen, da die Anfänge der Beamtenkarrieren von A. Ph. und L. Reinking mit Verwaltungsreformen in der Kameraladministration zeitlich zusammenfielen. Der zweite und der dritte Abschnitt fragen nach den rechtlichen und sozialen Ursachen der Eignung der Reinkings als Fürstendiener in der Finanzverwaltung. Auf der Grundlage von Bestellungen und Dienstinstruktionen untersucht der zweite Abschnitt das Dienstrecht, die Rekrutierung und Qualifikation sowie die materielle Versorgung und Sicherheit des Fürstdieners L. Reinking (Kündbarkeit und Entlassung, Haftung und Sanktionen; schulische und universitäre Ausbildung, Indigenat und Familientradition; Gehalt, Kautionsleistung und Pension). Gerade der Zwang zur Kautionsleistung verweist auf eine weitere soziale Voraussetzung bei der Rekrutierung als Kameralbeamter: Der dritte Abschnitt untersucht das Vermögen, vor allem den Haus- und Grundbesitz L. Reinkings und zeigt auf, daß neben bildungsbürgerlichen Voraussetzungen gerade auch besitzbürgerliche Sicherheiten bei der Rekrutierung von großer Bedeutung waren.

## **I. Die Modernisierung der Finanzverwaltung und die Fürstendiener-Familie Reinking**

Im Jahre 1699 fiel die westfälische Grafschaft Rietberg an das in Mähren beheimatete und begüterte Geschlecht von Kaunitz, als die Grafschaftser-

6 Neuere Studien: H. Hattenhauer: Geschichte des Beamtentums. Köln 1980; H. Henning: Die deutsche Beamtenschaft im 19. Jahrhundert. Zwischen Stand und Beruf. Wiesbaden 1984; B. Wunder: Geschichte der Bürokratie in Deutschland. Frankfurt/Main 1986.

7 B. Wunder: Die Entstehung des modernen Staates und des Berufsbeamtentums in Deutschland im frühen 19. Jahrhundert, in: Leviathan. 2. 1974. S. 459-477; ders.: Die Reform der Beamtenschaft in den Rheinbundstaaten, in: E. Weis (Hg.): Reformen im rheinbündischen Deutschland. München 1984. S. 181-192.

bin Marie Ernestine Franziska (1686-1758) aus dem Hause Ostfriesland-Rietberg den Grafen Maximilian Ulrich von Kaunitz (1679-1746) heiratete.<sup>8</sup> Seit Maximilian Ulrich residierte der Landesherr nicht mehr in der Grafschaft, sondern in Brünn bzw. Wien. Eine der unmittelbaren Folgen war, daß die Regierungsgeschäfte für das 215 Quadratkilometer kleine Territorium, in dem 1812 ungefähr 11.000 Menschen lebten<sup>9</sup>, nicht mehr persönlich, sondern nur vermittels Korrespondenz mit den Rietberger Beamten geführt werden konnte.<sup>10</sup> Die hieraus resultierenden Unzuträglichkeiten in der Landesverwaltung, aber auch Defizite in der 'Landeswohlfahrt' bildeten Kritikpunkte in einer vornehmlich negativen zeitgenössischen Publizistik, an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Historisch-geographische Reiseberichte und Landesbeschreibungen von J. Gruner und J.M. Schwager und — in abgemilderter Kritik — von Chr. F.G. Westfeld und J. Ph. Rosenmeyer beklagten die soziale, ökonomische und administrative Rückständigkeit der Grafschaft.<sup>11</sup> So berechtigt die Hinweise auf Mängel in der Sozial- und Agrarverfassung, in der Herrschafts- und Verwaltungsstruktur und im Bildungs- bzw. Gesundheitswesen waren, so verkennen sie doch den langandauernden Modernisierungsprozeß der grafenschaftlichen Landesverwaltung im 18. Jahrhundert, wie er von Maximilian Ulrich und seinem Sohn Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg (1711-1794) in spätabsolutistisch-merkantilistischer Absicht initiiert und teilweise realisiert wurde.<sup>12</sup>

Die Modernisierung der Verwaltung im 18. Jahrhundert als Rationalisierung und Bürokratisierung der Herrschaft ist ein Merkmal der Entstehung des frühneuzeitlichen Staates; sie äußerte sich dreifach: Die Verwaltungsbehörden trennten und verselbständigten sich (in Rietberg: Regierung = innere Verwaltung; Kanzlei = Justizverwaltung; Kammer = Finanzverwaltung), die Behörden- und Beamtenkompetenzen differenzierten sich zunehmend. Die Verwaltungstätigkeit intensivierte sich quantitativ und qualitativ aufgrund der Ausweitung des Herrschaftsanspruches des spätabsoluti-

8 Rosenkranz (Anm. 4) S. 89-96; W. Leesch: Die Grafen von Rietberg aus den Häusern Arnsberg und Ostfriesland, in: Westfälische Zeitschrift. 113. 1963. S. 283-376, hier S. 346f.

9 Hanschmidt (Anm. 4) S. 607; S. Reekers: Statistische Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800. Grafschaft Rietberg, in: Westfälische Forschungen. 19. 1966. S. 51-54.

10 Wenzel Anton hielt sich nur dreimal kurz in Rietberg auf: Herbst 1732, September/Oktober 1746 u. Februar/März 1748; vgl. Scherl (Anm. 12) S. 88.

11 F. Flaskamp: Rosenmeyers Beschreibung der Grafschaft Rietberg, in: Jahresberichte des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg. 66. 1968/69. S. 15-41, hier S. 15-19.

12 Zu Maximilian Ulrich u. Wenzel Anton (bis 1753, seiner Ernennung zum österreichischen Staatskanzler) s. G. Klingenstein: Der Aufstieg des Hauses Kaunitz. Studien zur Herkunft und Bildung des Staatskanzlers Wenzel Anton. Göttingen 1975. S. 75-111 bzw. S. 112-302; H. Scherl: Die Grafschaft Rietberg unter dem Geschlecht der Kaunitz. Unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsgeschichte (1699-1822). Masch. Phil. Diss. Innsbruck 1962. S. 20-51.

stischen Landesherrn; die Erhöhung der Wirtschafts-, Finanz- und Militärfkraft des Staates war nur mit einer Staatsverwaltung nach Maßstäben der Zweckrationalität und Effizienz zu leisten. Der Landesherr bedurfte einer Verwaltungselite, die diesen Anforderungen frühmoderner bürokratischer Verwaltungstätigkeit nachkommen konnte; neue Maßstäbe der Rekrutierung und Qualifikation des Verwaltungspersonals ließen eine landesherrliche Beamtenschaft als soziale Gruppe entstehen.

Im Mittelpunkt der Rietberger Verwaltungsreformen im 18. Jahrhundert stand die Finanzverwaltung, die Kammer. Die drei wichtigsten Rietberger Verwaltungs- und Polizeiordnungen des 18. Jahrhunderts, die Polizei- und Wirtschaftsordnung vom 23.7.1706, die Kammergerichtsverordnung vom 29.10.1729 und insbesondere die Kameral- und Polizeiordnung vom 14.3.1768, reorganisierten die Finanzverwaltung und suchten die landesherrlichen Einnahmen im Sinne einer kameralistisch-merkantilistischen Landeswohlfahrt zu sichern, wenn nicht gar zu steigern.<sup>13</sup> Der Kammer Rietbergs und ihren Beamten wuchs aufgrund des fiskalischen Interesses der Landesherren an der Grafschaft besondere Bedeutung zu. Die Reinkings waren Fürstendiener in der Finanzverwaltung, und die Anfänge der Karrieren von Adam Philipp bzw. Ludwig Reinking fielen zeitlich mit Verwaltungsreformen von Maximilian Ulrich und Wenzel Anton zusammen.

Maximilian Ulrich berief mit einem Dekret vom 16. Mai 1729 Adam Philipp Reinking zum Rentmeister der Grafschaft Rietberg. Bald darauf, am 29. Oktober 1729, erfolgte aufgrund seiner 'bishero geäußerten guten Vernunft, Geschicklichkeit und Rechts Wissenschaft' als auch seiner 'treuen und nutzbaren Dienste' seine Ernennung zum 'wirklichen Cammer Rath cum voto et Sessione'; mit diesem Titel behielt er sein Amt als Rentmeister bei.<sup>14</sup> Am selben Tag erließ Maximilian Ulrich in Brunn eine neue Kammergerichtsordnung. Sie etablierte ein kollegial verfaßtes 'Cameral-Consortium' als selbständige Behörde, getrennt von Regierung und Kanzlei, und umfaßte den Droste, zwei Räte, den Rentmeister sowie den Landvogt.<sup>15</sup> Das Prinzip der institutionellen Trennung der Behörden wurde

13 Scherl (Anm. 12) S. 374 betont in seinem Resümee zu Recht, daß neben dem fiskalischen Interesse auch die 'landesväterliche Sorge' des aufgeklärten Landesherrn um die Grafschaft und seine Bewohner stehe; zu den Rietberger Ordnungen s. Scherl (Anm. 12) S. 89ff; zur Rietberger Finanzverwaltung s. Scherl (Anm. 12) S. 144-224; zur Geschichte der Verwaltung in Westfalen s. die Überblicksdarstellungen v. Hanschmidt (Anm. 4) S. 618-638 u. G. Droege: Die westfälischen Gebiete und Friesland westlich der Weser, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 1. Stuttgart 1983. S. 720-741; C. Steinbicker: Das Beamtentum in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands im Zeitraum von 1430-1740, in: G. Franz (Hg.): Beamtentum und Pfarrerstand 1400-1800. Büdinger Vorträge 1967. Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Bd. 5. Limburg 1972. S. 121-148.

14 StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1016 Bl. 21.

15 Scherl (Anm. 12) S. 150-155.

durch die Praxis der personellen Zusammensetzung der Behörden durchbrochen. Einzelne Personen hatten in Personalunion sowohl Sitz und Stimme in der Regierung als auch in der Kammer, z.B. der Droste, der Bevollmächtigte bzw. der 1. Regierungsrat, wie der Stellvertreter des Grafen und oberste Landesbeamte im Wandel des 18. Jahrhunderts jeweils hieß. Gegenüber der Ordnung von 1706 veränderte die Ordnung von 1729 den Aufgabenkatalog der Kammer und des Rentmeisters wenig: Die Finanzverwaltung war zuständig für die Verwaltung der landesherrlichen und grundherrlichen Einkünfte, Dienste und Abgaben (regelmäßige bzw. unregelmäßige monetäre und naturale Abgaben der Eigenbehörigen; Schutzgelder; Hand- und Spanndienste; Land- und Kopfschatzzahlungen; Pachten; Verwaltungs- und Schreibgebühren), die Rechnungsführung der landesherrlichen und grundherrlichen Einnahmen und Ausgaben (Reichs- und Kreisabgaben; landesherrliche Quoten; Besoldungen und Pensionen; Stiftungen; Bau- und Instandhaltungskosten)<sup>16</sup>, die Förderung der Ökonomie des Landes, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung der landesherrlichen Mühlen, Wälder, Teiche, Flüsse sowie eigenbehörigen Höfe, auch der Höfe der kaunitz-rietbergischen Eigenbehörigen, die nicht in der Grafschaft Rietberg ansässig waren.<sup>17</sup>

Der Siebenjährige Krieg (1756-1763) zwischen Österreich und Preußen um Schlesien im Geflecht europäischer Interessen und Koalitionen beeinflusste die Geschichte der Grafschaft Rietberg nicht unwesentlich. Zum einen war die Grafschaft von Preußen und seinen Verbündeten besonders bedroht, da der Rietbergische Landesherr Wenzel Anton als österreichischer Staatskanzler Gegenspieler König Friedrichs II. von Preußen war.<sup>18</sup> Durchzüge und Besetzungen, Einquartierungen, Rekrutierungen und Kontributionen, zu leisten für die Preußen und Hannoveraner, zum Teil aber auch für die mit Österreich verbündeten Franzosen, erschöpften die Ressourcen der Grafschaft an Geld und Lebensmitteln für die Truppen und die Bevölkerung und verhinderten eine weitere Verbesserung der Landesverwaltung und Stärkung der Landeswohlfahrt, wie sie der Bevollmächtigte Reichshofrat Johann von Binder Edler von Kriegelstein (1708-1782) zwischen 1742 und 1758 in 'publicis, politicis, judicialibus, oeconomicis et cameralibus' veranlaßt hatte.<sup>19</sup> Zum anderen hatte der Siebenjährige Krieg tiefgreifende negative Veränderungen in der Landesverwaltung zur Folge, die erst mit der Reorganisation der Administration 1768 zu einem positiven Ende kamen. Auf Befehl des Grafen vom 11.3.1758 mußten die Landesbeamten und das

16 Auflistung der Einnahmen- und Ausgaben-Titel bei Scherl (Anm. 12) S. 83f.

17 Zur Agrarverfassung Rietbergs s. Scherl (Anm. 12) S. 67-86.

18 Unter Wenzel Anton, der seit 1753 Staatskanzler der Kaiserin Maria Theresia war, wurde das Grafengeschlecht von Kaunitz-Rietberg 1764 in den Fürstenstand erhoben; zum Siebenjährigen Krieg vgl. Scherl (Anm. 12) S. 276-295.

19 Zu Binder s. Scherl (Anm. 12) S. 96-103, 155-158.

Archiv die Grafschaft verlassen und ins Rheinland fliehen, um nicht dem Feind in die Hände zu fallen.<sup>20</sup> Zum Administrator Rietbergs setzte Wenzel Anton am selben Tag den kurz zuvor zum Rietberger Pfarrer ernannten Johann Christoph Schürckmann (1727-1788) ein, der bis zu Beginn des Jahres 1764 dieses weltliche Amt innehatte. Nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges (Friede von Hubertusburg 15.2.1763) und der Rückkehr der Landesbeamten im März 1763 warfen diese Schürckmann Eigennutz, Bereicherung und Machtmißbrauch vor. Der Konflikt konnte erst im Juli 1767 gelöst werden.<sup>21</sup>

Eine Verwaltungsreform gerade des Kameralwesens war nach dem administrativen und ökonomischen Mißmanagement des Bevollmächtigten Freiherr von Francken vonnöten, der im Mai 1764 sein Amt antrat und zu Beginn des Jahres 1767 entlassen wurde.<sup>22</sup> Die gescheiterte Wirtschaftspolitik Franckens verschuldete das Land dermaßen, daß nicht einmal die nötigsten Ausgaben und die landesherrlichen Quoten bezahlt werden konnten. Die Schmälerung der landesherrlichen Einnahmen und der Verfall der Finanzverwaltung veranlaßten den Fürsten Wenzel Anton „zu einer Aktivität, wie er sie in Rietberger Angelegenheiten bisher kaum jemals gezeigt hatte“<sup>23</sup>, und führte zu der umfassenden und detaillierten Kameral- und Polizeiordnung vom 14.3.1768.<sup>24</sup> Sie setzte sich zum Ziel, die Wirtschaft zu fördern, die Bevölkerung zu vermehren und auch ernähren zu können, die Agrarverfassung zu stabilisieren und das Verhalten der Bevölkerung zu regulieren und zu disziplinieren. Voraussetzung für dieses kameralistische und in Ansätzen merkantilistische Programm war die Stärkung der Finanzverwaltung.

Das Kamerkollegium bestand nun aus drei Regierungsräten und einem Kammerrat; den Vorsitz führte der älteste Regierungsrat, der als 'Erster Regierungsrat' der Regierung und Kammer vorstand, wie auch die Regierungsräte beiden Behörden angehörten. Einen Schwerpunkt der Kameral- und Polizeiordnung bildete die verbindliche Klärung und scharfe Kontrolle der Rechnungs- und Kassenführung. Aufgrund der Möglichkeit, daß Eigentumsherr, Grundherr und Landesherr personell identisch sein konnten, fiel eine strikte Trennung von privaten und öffentlichen Einnahmen und Ausgaben schwer. Eine Anzahl unterschiedlicher Kassen, die unter der Verwaltung derselben Landesbeamten stand, komplizierte das obrigkeitli-

20 Scherl (Anm. 12) S. 103, 109, 286-289, 292, 295.

21 Scherl (Anm. 12) S. 103-129; A. Hanschmidt: Die Pfarrei St. Johannes Baptista von den Anfängen bis zum Ende der gräflichen Zeit, in: A. Hanschmidt (Hg.): 500 Jahre Pfarrkirche St. Johannes Baptista Rietberg 1483-1983. Aus Geschichte und Gegenwart von Kirche und Gemeinde. Rietberg 1983. S. 9-34, hier S. 25-29.

22 Scherl (Anm. 12) S. 118-127, 158f, 361-367.

23 Scherl (Anm. 12) S. 125; vgl. S. 159, 168, 193, 208f.

24 Vorläufige Instruktion v. 10.2.1764, s. Scherl (Anm. 12) S. 118-122; zur Ordnung v. 1768 s. Scherl (Anm. 12) S. 172-209.

che, grundherrliche und eigentumsrechtliche Rechnungswesen in der Kammer<sup>25</sup>; In die Landkasse flossen die öffentlichen Gelder aus Schatzungen und Löhnungen, aus der die Reichs- und Kreisausgaben sowie alle Kosten für die Landesverwaltung, -wohlfahrt und -sicherheit bestritten wurden. Aus der Soldatenkasse waren nur die Gehälter und Versorgung der Soldaten zu zahlen. Die Rentkammer verwaltete die wandelbaren und unwandelbaren Rentgefälle der nutzungsberechtigten Eigenbehörigen an den Landesherrn als Grundherrn. Die Domänenkammer war für die Verwaltung der landesherrlichen Domänen zuständig, die sich sowohl im Besitz als auch in der Nutzung des Landesherrn befanden, wozu insbesondere die bei Lippstadt im Herzogtum Westfalen gelegenen Herrlichkeiten Mellrich und Eiden gehörten.<sup>26</sup> Der durchschnittliche Ertrag der Grafschaft Rietberg betrug im Ancien Régime für den Fürsten von Kaunitz-Rietberg ungefähr 30.000 Reichstaler (aus obrigkeitlichen Rechten 4.000, aus grundherrlichen Rechten 18.000 und aus Eigentumsrechten 8.000 Reichstaler), wovon er als landesherrliche Quote, die an ihn zu überweisen war, 12.000 Reichstaler festsetzte.<sup>27</sup>

Neuneinhalb Monate nach dieser Finanzverwaltungsreform erfolgte die Bestallung Ludwig Reinkings zum Rentmeister der Grafschaft Rietberg. Das Bestallungsdekret vom 1.1.1769 nahm ausdrücklich Bezug auf die neue Kameralordnung; sie habe ihm als Dienstinstruktion zu dienen, „als wenn diese Cameral-Ordnung seinem Decret selbst einverleibt wäre.“ Zuvor hatte er Wenzel Anton vier Jahre lang als ‘Interims-Rentmeister-Amts-Verwalter’ zur ‘besonderen Zufriedenheit’ gedient.<sup>28</sup> Knapp sieben Jahre nach seiner Ernennung zum Rentmeister erfuhr Ludwig Reinking ein weiteres ‘erkenntliches Merkmal landesherrlicher Zufriedenheit’; Wenzel Anton verlieh ihm am 10. Februar 1776 den Titel eines Kammerrates, rückte ihn an die zweite Stelle in der Finanzverwaltung, dem Kammerrat Halling nachgeordnet, und beließ ihm ohne Kompetenzerweiterung sein Amt als Rentmeister.<sup>29</sup> Nach dem Tode seines Vorgesetzten bat der ‘unterthänigst treu gehorsame Reinking’ am 18.6.1777 den Fürsten, ihm ‘die Verwaltung Höchstdero hiesiger Rent Cammer allein zu überlassen’.<sup>30</sup> So geschah es, denn in einem Brief vom 13. August 1777 an den ‘Durchlauchtigsten Reichsfürsten, Gnädigsten Fürst und Herrn’ bedankte sich L. Reinking für die ihm ‘erwiesenen höchsten Gnaden’.<sup>31</sup>

25 Scherl (Anm. 12) S. 207f., 212.

26 Zur Landkasse s. Scherl (Anm. 12) S. 180-183, zur Soldatenkasse S. 192f, 208, 213, zur Rentkasse S. 183-186, zur Domänenkasse S.189-192, zu Mellrich u. Eiden S. 192, 266-269.

27 Scherl (Anm. 12) S. 196, 213.

28 StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1027 Bl. 136-143; vgl. ebd. Nr. 1018 Bl. 53; Protokoll d. Kameralkollegiums v. 14.1.1769.

29 StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1027 Bl. 298.

30 StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1018 Bl. 133-134.

31 StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1018 Bl. 137-138.

## II. Der Fürstendiener Ludwig Reinking

Ludwig Reinking hatte den Höhepunkt seiner Karriere erreicht. Die ständige Vermehrung und Verbesserung der landesherrlichen Einkünfte, wie sie die Kameralverordnung vom 14. März 1768 und das Bestallungsdekret Reinkings vom 1. Januar 1769 forderten, bedurfte nicht nur der Modernisierung der grafschaftlichen Finanzverwaltung, sondern auch eines geeigneten Verwaltungspersonals. Was qualifizierte Ludwig Reinking zu diesem Spitzenposten in einem westfälischen Kleinstaat am Ende des Alten Reiches, wie sah das Dienstverhältnis Landesherr — Fürstendiener aus?<sup>32</sup>

Die Rietberger Bestallungs- und Ernennungsdekrete, die Verwaltungsordnungen und Dienstinstruktionen des 18. Jahrhunderts treffen keine expliziten Aussagen zur Rechtsqualität des Dienstverhältnisses. Vielmehr verweisen eine Reihe von Einzelbestimmungen auf den privatrechtlichen Charakter des Dienstvertrages. In Reinkings Bestallung von 1769 fehlen Bestimmungen zur Dauer des Vertrages, d.h. zur Unkündbarkeit des Vertrages bzw. Entlassung des Fürstendieners. Zentrales Anliegen des Landesherrn war die 'fleißige Eintreibung unser herrschaftl. Intiraden'; der Kameralbeamte Reinking hatte sich vor Unterschlagung, Veruntreuung und Bereicherung zu hüten. In diesem Zusammenhang spielten die Akzidentien und Douceurs eine gewichtige Rolle. Akzidentien waren Schreibgebühren, die der Untertan in seinem Behördenverkehr an den Kameralbeamten zu zahlen hatte; sie waren Bestandteil der Vergütung Reinkings, die der Landesherr ihm in einer 22 Punkte umfassenden Auflistung zugestand. Die Einnahme von in der Bestallung nicht zugestandenen Akzidentien war 'bey Entlassung aus unseren Diensten verbothen'; ebenso verboten war die Annahme von Akzidentien ohne 'wirkliche Einkassirung unserer herrschaftlichen Gefälle'. Nicht nur die Entlassung drohte, sondern auch die Erstattung des Denunziantengeldes. Die Annahme von Douceurs (Bestechungsgelder), etwa im Zusammenhang mit der Einnahme der landesherrlichen Gefälle oder der Kreditgewährung durch die Kammer, war ebenso mit Entlassung sanktioniert. Aber neben der Drohung mit der Maximalstrafe, der Entlassung, enthielt die Reinkingsche Bestallungsurkunde keinen differenzierten Strafkatalog für geringere Verfehlungen. Der Landesherr hatte ein weiteres Sanktionsmittel gegenüber seinem Fürstendiener in der Hand: die persönliche Haftung, die etwa bei Rückständen der Leistungen der Eigenbehörigen und Untertanen eintrat, 'wenn solche durch seine Schuld oder Nachlässigkeit' entstanden waren. Die finanzielle Sicherheit des Lan-

32 Zum frühneuzeitlichen Beamtenrecht als 'fürstliches Dienstrecht' s. Hattenhauer (Anm. 6) S. 134-148 bzw. D. Willoweit: Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 1. Stuttgart 1983. S. 346-360, hier S. 352; zu Rietberg s. Scherl (Anm. 12) S. 270-275; alle folgenden Zitate aus der Bestallung L. Reinkings: StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1027 Bl. 136-143.

desherrn war durch die Möglichkeit der Entschädigung durch den Kameralbeamten gewährleistet; Reinking hatte hierfür eine Kaution zu stellen.

Der frühneuzeitliche, privatrechtliche Dienstvertrag schuf eine paradoxe Situation, resultierend aus dem absolutistischen Herrschaftsverständnis: Er begründete eine Sphäre des gleichberechtigten Vertrauens, beruhend auf der Gegenseitigkeit der Leistungen von Landesherrn und Fürstendiener. Der Eid und die Berufung auf das besondere Treueverhältnis umklammerten die Gegenseitigkeit von Dienstleistung und 'landesherrlichen Schutz' und überhöhten das privatrechtliche in Richtung auf das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis. Aber die Verpflichtung des Fürstendieners auf die 'landesherrliche Gnade' bedeutete ebenso die Einlassung auf die unberechenbare Willkür des Landesherrn; der Vertrag war unbefristet und vermied die Festlegung auf die Unkündbarkeit. Da der Vertrag die jederzeitige Kündigung nicht ausschloß, auch wenn Entlassung nur im Kontext der Verfehlungen erwähnt wurde, konstituierte er eine Sphäre der Furcht vor der Möglichkeit der u.U. existenzvernichtenden Entlassung.<sup>33</sup> Die im Vertrag institutionalisierte Kombination von Vertrauen und Furcht motivierte den Fürstendiener, treu die Dienstpflicht zu erfüllen; sie schuf ein Disziplinierungsmittel in der Hand des Landesherrn, durch das der Bedienstete wirtschaftlich und sozial auf den Landesherrn angewiesen war und sich den Zielen und Interessen des Landesherrn unterordnete; sie wirkte verhaltensmodellierend in Richtung auf ein Beamtenethos, geprägt von formaler Rationalität, Effizienz, Treue und Gehorsam.<sup>34</sup>

Neben persönlichen Charaktereigenschaften, die in den zentralen Verhaltensanforderungen des Landesherrn, in Treue und Pflichterfüllung kulminierten, konnte nur eine fachliche Qualifikation vor Sanktionen und Strafen schützen.<sup>35</sup> In der Finanzverwaltung waren vor allem Kenntnisse in theoretischer und praktischer Kameralistik, insbesondere Kompetenz in exakter Buch- und Rechnungsführung verlangt.<sup>36</sup> Die landesväterliche Sorge um seine Einkünfte und seinen Fürstendiener veranlaßte Wenzel Anton, Ludwig Reinking in seiner Bestallung zu ermahnen, daß dieser 'keine Rubrique, sie mag so gering seyn, als sie wolle verschweigen, sondern selbe [...] in der Rechnung anzeige und die [...] einfließenden Einkünfte und Gelder richtig berechnen wolle und solle'. Die kameralistischen Kenntnisse waren nicht mehr ohne höhere Ausbildung erwerbbar.

33 Wunder (Anm. 6) S. 30ff.

34 Hattenhauer (Anm. 6) S. 148-159; vgl. G. Oestreich: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: ders.: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze. Berlin 1969. S. 178-197.

35 Wunder (Anm. 6) S. 36ff.

36 Das Studium der Kameralistik bildete sich in der Frühneuzeit — neben dem Studium der Jurisprudenz — als Anstellungs- und Qualifikationsvoraussetzung für den Staatsdienst heraus; vgl. G.-Chr. von Unruh: Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 1. Stuttgart 1983. S. 383-427.

Ludwig Reinkings schulische und universitäre Ausbildung ist nur in Umrissen rekonstruierbar. Er besuchte von 1755 bis 1760 das Rietberger Gymnasium Nepomucenum, das 1743 Maximilian Ulrich gestiftet und den Rietberger Franziskanern anvertraut hatte.<sup>37</sup> Offenbar war der junge Reinking ein guter Schüler, gehörte er doch in jedem Jahr zu den Preisträgern der Lateinprüfungen.<sup>38</sup> Die Gymnasialreform vom 11.4.1759, die der Bevollmächtigte Freiherr von Binder betrieb und die nicht unwesentlich von der von Wenzel Anton 1753/54 begleiteten Gründung der 'Orientalischen Akademie' in Wien beeinflusst war, konnte wohl die Schullaufbahn Reinkings nicht mehr entscheidend prägen, zeigt aber den geistigen Horizont der Schulpolitik seiner Zeit auf: die spätaufklärerischen Schul- und Bildungsreformen, für die im katholischen Westfalen die Reformen des Münsterischen Ministers Franz Friedrich von Fürstenberg im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts tonangebend waren.<sup>39</sup> Die Kaunitz-Bindersche Studienreform beließ den traditionellen Fächern Religion, Latein und Philosophie ihre zentrale Bedeutung, erweiterte jedoch den Fächerkanon um moderne Sprachen, Geschichte, Geographie, Mathematik und Naturwissenschaften, schließlich auch um die 'studia elegantiora' (Tanzen, Fechten, Jagen).

Sowohl allgemeine philanthropische und spätaufklärerische, polizei- und wohlfahrtsstaatliche Motive als auch herrschaftspolitische Interessen führten zur Gründung der gymnasialen Bürgerschule; sie sollte „zum Besten unserer Bedienten und Bürger Kinder“ dienen, sie sollte einen einheimischen, mit der Grafschaft verbundenen und vertrauten Beamtennachwuchs sichern helfen.<sup>40</sup> Mit dem Abschluß des Nepomucenums waren die Rietberger Schüler fähig und berechtigt zu studieren. Nicht wenige Nepomucener schlossen ein Universitätsstudium an, und nicht zufällig in Wien im Bannkreis des Landesherrn, um anschließend leichter in die kaunitzrietbergische Verwaltung der westfälischen Grafschaft eintreten zu kön-

37 D. Falke: Kloster und Gymnasium Mariano-Nepomucenianum der Franziskaner zu Rietberg. Ein Beitrag zur Schulgeschichte der Neuzeit. Rietberg 1920; A. Ecker: Das Gymnasium Nepomucenum in Rietberg. Ein Beitrag zur kulturellen und politischen Geschichte des Rietberger Landes. Rietberg 1975. S. 36-73; Scherl (Anm. 12) S. 340-359.

38 Auskunft des Direktors des Gymnasiums Nepomucenum, B. Feuerborn, v. 3.6.1985.

39 Hanschmidt (Anm. 4) S. 669-676; F.W. Saal: Das Schul- und Bildungswesen, in: W. Kohl (Hg.): Westfälische Geschichte. Bd. 3. Düsseldorf 1984. S. 533-618, hier S. 540-559; A. Hanschmidt: Franz von Fürstenberg als Staatsmann. Die Politik des münsterschen Ministers 1762-1780. Münster 1969. S. 124ff.

40 § 9 der Stiftungsurkunde v. 1.3.1743, abgedruckt bei Ecker (Anm. 37) S. 166. Das Nepomucenum sollte aber auch nichtbürgerliche, nichtstädtische Schüler aufnehmen, falls 'einige tüchtige Subjecta auf dem Lande sich finden sollten'.  
Nach dem 'Catalogus studiosorum' für die Jahre 1744-1794 u. 1802-1803 studierten 1724 Schüler in Rietberg, durchschnittlich 33 pro Jahr. Davon kamen aus der Stadt Rietberg 663, aus der Grafschaft 226 und aus dem 'Ausland' 835 Schüler; Ecker (Anm. 37) S. 47f.

nen.<sup>41</sup> Als die neue königlich-westphälische Verwaltung 1807 den Bestand der Rietberger Beamten aufnahm, ergab sich, daß von den Verwaltungsbediensteten der Regierung und Kammer (Räte und Sekretäre inkl. Landphysikus) sowie den Verwaltungsbediensteten in Rietberg und Neuenkirchen (Stadtamtman und Bürgermeister), insgesamt 10 Personen, sieben studiert hatten, darunter je drei in Wien und Heidelberg, zwei in Göttingen und je einer in Münster, Leiden und Straßburg. Sieben von den zehn Fürstendienern gaben an, das Nepomucenum in Rietberg (5) bzw. das Theodorianum in Paderborn (2) besucht zu haben. Nach dem Personalfragebogen von 1807 hat auch Ludwig Reinking in Wien studiert, ohne dort graduiert zu haben, vermutlich zwischen 1760 und 1764/65, dem Verlassen des Nepomucenums und dem Eintritt in landesherrliche Dienste.<sup>42</sup>

Die eingangs des Aufsatzes zitierte Beamtenbeurteilung von 1786 und die Bestallungsurkunde für Ludwig Reinking von 1769 geben weitere Aufschlüsse über die Rekrutierungskriterien der Rietberger Beamtschaft im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. Neben dem individuellen, verwaltungsexternen Befähigungsnachweis durch schulische und universitäre Ausbildung spielten bei der Anstellung und Beförderung die verwaltungsinterne Beurteilung von Leistung und Charakter, das Indigenat und die Tradition als Beamtenfamilie eine mitentscheidende Rolle.

Zentrales Kriterium bei Beförderungen — und hier gibt die Nota von 1786 ein schönes Beispiel — waren neben der theoretischen Fachqualifikation die in der Verwaltungspraxis Rietbergs erworbene Eignung und Erfahrung, vor allem die Leistung, der Erfolg und die Effizienz der Verwaltungsarbeit. Aus der Bewertung der individuellen Charaktereigenschaften und der bis-

41 Ecker (Anm. 37) S. 51, Falke (Anm. 37) S. 123f, Scherl (Anm. 12) S. 272. Das Nepomucenum trug ordentlich zur Rekrutierung der Franziskaner und Studenten der Philosophischen Akademie der Franziskaner in Rietberg bei; zwischen 1749 u. 1795 traten nicht weniger als 51 Nepomucener in den Orden ein; Ecker (Anm. 37) S. 50.

42 StA M, Königreich Westfalen A 10 Nr. 136, zu Reinking Bl. 3. Reinking konnte in den Matrikeln der Universität Wien nicht nachgewiesen werden; es ist allerdings nicht auszuschließen, daß Reinking als Nicht-Immatrikulierter Lehrveranstaltungen besucht hat; unwahrscheinlich ist, daß Reinking an der Universität Wien graduiert worden ist; s. den Brief des Archivars der Universität Wien, Dr. K. Mühlberger, v. 12.6.1986. Das Studium fiel in eine für die Familie Reinking schwierige Zeit, so daß L. Reinking, um die Studiengebühren zu sparen, nicht ordentlich immatrikuliert war: Am 1.7.1760 verstarb sein Vater Adam Philipp in Köln, als sich die Landesverwaltung während des Siebenjährigen Krieges aus Sicherheitsgründen außer Landes befand. Er hinterließ neben seiner 2. Frau 3 Kinder aus 1. Ehe u. 4 Kinder aus 2. Ehe. Im Todesjahr schloß L. Reinking die Schulzeit ab und ein Studium in Wien an; und erst ab 1764/65 als interimistischer Rentmeister und ab 1769 als ordentlich bestallter Rentmeister konnte L. Reinking als Erstgeborener der 2. Ehe für die Familie sorgen.

Nur von einem Rietberger Beamten ist der akademische Lehrer an der Wiener Universität bekannt: Der Stadtamtman Fischer studierte bei einem der führenden Kameralisten des 18. Jahrhunderts, J. von Sonnenfels (1733-1817), seit 1763 Lehrstuhlinhaber für Kameralistik; StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1019 Bl. 36.

herigen Laufbahn unter Beachtung des Dienst- und Lebensalters resultierte der Verdienst an der landesherrlichen Verwaltung. Die eingangs zitierte Beurteilung des 42-jährigen Reinking ist schlicht, einem Finanzbeamten adäquat: grundehrlich, fleißig, treu und vor allem effizient. Der Stadtamtmann Fischer erfuhr eine schärfere Charakterisierung: „ein brauchbarer, thätiger und feuriger Mensch, 28 Jahre alt [...] und den Kopf voller Projekte, muß aber geleitet und beständig in Zaum gehalten werden.“ Für die Beförderung zum 1. Regierungsrat ist er ‘zu jung und nicht gesetzt genug’. Die Spitzenposition erhielt hingegen der 44 Jahre alte Karl Pelizäus, bisher Landvogt, Forstmeister und Domänenadministrator, Nepomucener und studierter Jurist (Göttingen). Er steigerte unter seiner Verwaltung die Domänenenerträge um mehr als 2000 Taler. Seine fiskalische Effizienz kompensierte seine mangelnde Erfahrung in Justiz- und Regierungssachen. „Er ist ein sehr guter Beamter, ein ehrlicher und fleissiger Mann, und der es mit seiner Herrschaft und den Unterthanen zugleich gut meint, und beider Interesse zu vereinigen weis.“ Mitentscheidend bei Anstellung und Beförderung war also die persönliche Bindung an den Landesherrn. Ein Bewerber, der Sohn des Regierungsrates Krafft aus Kassel, hatte von vornherein keine Chance auf Anstellung — er war Ausländer. Zum einen wollte man einen ‘Fremden’ nicht den ‘lange thätigen Rietbergern’ vorziehen, zum anderen unterstellte man, daß er als Bürger aus Hessen-Kassel nur ein ‘attachement’ für seinen Landesherrn haben könne.<sup>43</sup> Der Rietberger Landesherr pflegte das Indigenat in der Rekrutierungspolitik seiner grafenschaftlichen Bediensteten, und seine Rietberger Untertanen konnten das Indigenat als verlässlichen Wettbewerbsvorteil in ihrer Lebens- und Berufsplanung als Fürstendiener einberechnen.<sup>44</sup>

Es kam ein weiteres Element traditionaler Rekrutierungspolitik hinzu, mit dem Landesherr und Rietberger Familien rechnen konnten und wollten: der Nepotismus als sach- und fachfremdes Auswahlprinzip landesherrlicher Fürstendiener.<sup>45</sup> In der Ernennungsurkunde des Rentmeisters Adam Philipp Reinking zum Kammerrat vom 29.10.1729 verwies Maximilian Ulrich nicht nur auf die ‘gute Vernunft, Geschicklichkeit und Rechts Wissenschaft’ Reinkings, sondern auch auf die ‘langjährigen, getreuen, nützlichen und ersprießlichen Dienste’, die ihm sein verstorbener Vater Peter Florenz und

43 Alle Zitate StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1019 Bl. 14-41.

44 Die Durchbrechung des Indigenats als Anstellungsvoraussetzung lag seit dem 16. Jahrhundert im Interesse des Landesherrn, um sich von ständischen Bindungen zu befreien und sich mit einem fachlich geschulten, auf ihn verpflichteten Verwaltungspersonal zu versehen; vgl. Willoweit (Anm. 32) S. 349 u. Steinbicker (Anm. 13) S. 133ff. Daß in Rietberg der Landesherr dem Indigenat nicht entgegenwirkte, hängt vielleicht mit der Herrschaftsstruktur der Grafschaft zusammen: es gab keinen Dualismus Landesherr — Landstände; vielleicht wahrte die Rietberger Landesverwaltung eine große Unabhängigkeit vom in der Ferne residierenden Landesherrn und konnte so ein Heimatrecht als Anstellungsvoraussetzung durchsetzen.

45 Wunder (Anm. 6) S. 40; vgl. Steinbicker (Anm. 13) S. 130ff.

dessen Schwager, der Kanzleidirektor Anton Hermann von Ellerts, geleistet hatten.<sup>46</sup> Vierzig Jahre später bezog sich Wenzel Anton im Bestallungsdekret Ludwig Reinkings vom 1.1.1769 ebenso auf die Tradition der Finanzbeamten in der Familie Reinking, indem er dem 'Absterben unseres gewesenen Kammer Rathes und Rentmeisters Adam Philipp Reinkings' gedachte.<sup>47</sup>

In der Rietberger Rekrutierungspolitik des 18. Jahrhunderts standen traditionale und frühmoderne, auf das moderne Berufsbeamtentum des 19. Jahrhunderts verweisende Elemente nebeneinander. Auf der einen Seite führte kein Weg an einer Ausbildung als Fachqualifikation und Anstellungsvoraussetzung vorbei, die allerdings nicht — wie z. Bsp. in Preußen oder Österreich — in ein normiertes, geschlossenes und dreistufiges Ausbildungs- und Prüfungssystem (Gymnasium und Abitur, Studium und Erstes Staatsexamen, Referendariat und Zweites Staatsexamen) einmündete. Rietberg war eben ein Kleinstaat und unterlag nicht so großen Rationalisierungszwängen wie die Flächenstaaten. Das entscheidende Auswahlkriterium in der verwaltungsinternen und landesherrlichen Entscheidung bei Anstellungen und Beförderungen war die Beurteilung der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft, die Bewertung der geleisteten bzw. zu erwartenden Effizienz der Verwaltungsarbeit. Auf der anderen Seite fand die freie und rein sach- und fachgerechte Auswahl des Verwaltungspersonals ihre Grenzen einmal in der subjektiven Bewertung von Charakter und Treue, vor allem aber in den traditionellen Qualifikationsmerkmalen von Indigenat und Familientradition und -beziehungen, die wiederum als hervorragende Voraussetzung für die Treue zum Landesherrn und die Pflichterfüllung im Dienst galten. Es gereichte eben zum Vorteil — und perpetuierte das ständische System sozialer Ungleichheit —, als Rietberger auf dem Nepomucenum und in Wien studiert zu haben, in einer Familie aufgewachsen zu sein, die traditionellerweise in landesherrlichen Diensten gestanden hat und so das 'attachement' zum Landesherrn verinnerlicht und durch das Berufsleben bewiesen hatte. In diesem Sinne verkörpert Ludwig Reinking idealtypisch die Rekrutierungspolitik in der kaunitz-rietbergischen Grafschaft im 18. Jahrhundert; er repräsentiert auch das beruflich-soziale Selbstverständnis einer Rietberger Oberschicht, des Beamten- und Bildungsbürgertums.

Fachliche Qualifikation und Leistung sowie familiäre, soziale und regionale Herkunft bildeten neben den Vermögensverhältnissen, auf die später eingegangen wird, die Voraussetzungen für den beruflichen Ein- und Aufstieg. Die gegenseitige Akzeptanz dieser Auswahlkriterien durch Landesherrn und Rietberger Fürstendiener führte zur Formation einer zahlenmäßig kleinen Beamten- und Bildungsbürgerschicht, die in einem sozialen Interessen- und

46 StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1016 Bl. 21.

47 StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1027 Bl. 126.

Beziehungsgeflecht verwoben war. Der Name Reinking steht hier nicht allein; im 18. Jahrhundert bildeten sich ebenfalls die Beamtenfamilien Meinders, Münch, Pelizäus und Schwertener heraus.<sup>48</sup>

Um der Frage nach modernen und traditionellen Elementen in der sozialgeschichtlichen Entwicklung vom Fürstendiener zum Staatsbeamten nachgehen zu können, bedarf es nach der Untersuchung des Dienstrechts und der Rekrutierung bzw. Qualifizierung nun einer Untersuchung der materiellen Versorgung und Sicherheit, sprich der Vergütung, Alterspension und Hinterbliebenenversorgung.<sup>49</sup>

Wie die Bestallung Ludwig Reinkings zum Rentmeister 1769 ausweist, erhielt er sein Gehalt in festen und veränderlichen Geldzahlungen, Naturalien und Diensten. Als festes Grundgehalt bezog er 40 Reichstaler; hinzu kam von der Summe der aus Weinkäufen, Sterbfällen und Freibriefen eingenommenen Abgaben der inländischen Eigenbehörigen ein fester Betrag von 244 Reichstalern. Darüber hinaus standen ihm — in der Höhe variierend — zahlreiche 'Accidencien' zu: Gebühren für das Einnehmen von Abgaben, Pachten, Renten, Schatzungen, Löhnungen sowie Gefällen, das Ausfertigen von Quittungen und Lizenzen und schließlich Anteile an Strafgeldern und Brüchten. Von der Summe dieser größtenteils Schreibgebühren hatte Reinking, um die 'Gleichheit der Emolumente' unter den Kammerbeamten herzustellen, seinem direkten Vorgesetzten Kammerrat Halting 80 Reichstaler jährlich in zwei Raten zu zahlen, unabhängig davon, ob 'an den obspecificirten Accidencien viel oder wenig eingegangen' sei. Als Deputate erhielt er 12 Klafter Holz, 2 Fuder Torf, 2 Fuder Heu und 4 Malter Hafer für das Dienstpferd, das er für die Visitationen in der Grafschaft benötigte, sowie Fische (höchstens 18 Pfund) und 7 Hasen, darüber hinaus freie Weide für drei Kühe, nicht zu vergessen die 30 Spanndienste für die 'Zuführung seines Holz Deputats und seiner anderen häußlichen Nothdurft' unter der Bedingung, 'daß die Unterthanen dadurch nicht gedrückt, noch die Fuhrn außerhalb des Landes geleistet werden'.<sup>50</sup> Mit der Verleihung des 'Tituls eines fürstlich Kaunitz-Rietbergischen Kammerrathes' am

48 Die Konnexionen gingen bis ins Konnubium; L. Reinking heiratete in 2. Ehe die Tochter Gabriele des Hofrates Franz Anton Leopold Meinders (1725-1774), Besitzer des Gutes Großwinckel bei Rietberg; vgl. zu den Meinders im Deutschen Geschlechterbuch. Bd. 84. Görlitz 1934. S. 305ff, hier s. 326f. bzw. Flaskamp (Anm. 3) S. 15f, 33-38, 56-58 u. 70-77. Die jüngste Schwester Ludwigs, Antonia Klementina Margareta (1754-1799), heiratete Wenzel Anton Pelizäus (1743-1786), den I. Regierungsrat der grafenschaftlichen Verwaltung Rietbergs. Zur gesellschaftlichen Schichtung Rietbergs im 18. Jahrhundert s. A. Hanschmidt: Die Berufsgliederung in Rietberg um 1768, in: Gütersloher Beiträge zur Heimat- und Landeskunde. Heft 36/37. Dezember 1974. S. 731-733.

49 Wunder (Anm. 6) S. 30ff. u. S. 33ff.

50 StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1027 Bll. 136-143; vgl. Scherl (Anm. 12) S. 273f; Auflistung der Natural-Deputate 1808/09: StA M, Königreich Westfalen G 4 Nr. 3.

10.2.1776 war keine finanzielle Aufbesserung des Gehaltes verbunden; er behielt die Verwaltung des Rentamtes ohne weiteren Kompetenzzuwachs, so daß es bei seinem bisherigen Einkommen 'ohne Zulage eines anderen Gehaltes sein Verbleiben' hatte. Nach dem Tode des Kammerrates Halling überließ der Fürst L. Reinking im Sommer 1777 die alleinige Verwaltung der Rentkammer, so daß sich sein Gehalt um die 80 Reichstaler 'Verdienstausgleich' an Halling erhöhte.<sup>51</sup> Das jährliche Gesamteinkommen ist angesichts der veränderlichen Einnahmen von Schreibgebühren etc. nicht exakt zu beziffern. Als sich die königlich-westphälische Regierung Ende 1807 einen Überblick über die Rietberger Beamtenschaft verschaffte, gab Reinking als 'appointements attachés à sa place' 900 Reichstaler an. Damit war er nach dem I. Regierungsrat K.J. Pelizäus mit 1000 Talern Gehalt und Emolumenten zusammen mit dem Stadttammann (gräflicher Bürgermeister) und Domänenadministrator F.W. Fischer der bestverdienende landesherrliche Beamte.<sup>52</sup>

Die Frage nach der Pension des Fürstendieners Ludwig Reinking verkompliziert sich angesichts der politischen Veränderungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit ihren tiefgreifenden Reformen der Staats- und Verwaltungsstrukturen, die sich unmittelbar auf das dienstrechtliche Verhältnis von Fürstendiener und Landesherr auswirkten. Die französische Machterweiterung unter Napoleon I. Bonaparte, die Auflösung deutscher Staaten des Ancien Régime, die Gründung neuer Staaten und der Aufbau eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen diesen französischen Satellitenstaaten bzw. anderen deutschen Staaten und dem Kaiserreich Frankreich im Rheinbund ließen die Grafschaft Rietberg untergehen. Vom Reichsdeputationshauptschluß 1803 noch verschont, der u.a. vielen kleinen weltlichen Territorien die Reichsunmittelbarkeit kostete, beendete der Frieden von Tilsit (7.-9. Juli 1807) zwischen Frankreich und Preußen bzw. Rußland, der die Großmachtstellung Preußens vorerst brach und die Voraussetzung für die Gründung des napoleonischen Modellstaates Königreich Westphalen<sup>53</sup> schuf, die staatliche Souveränität der Grafschaft Rietberg. Der 1. Artikel der Konstitutionsakte vom 15. November 1807 zählte die Grafschaft zu den Territorien, aus denen sich das Königreich Westphalen zusammensetzte.<sup>54</sup>

51 StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1027 Bl. 298 (vgl. dazu Scherl (Anm. 12) S. 218) u. Nr. 1018 Bl. 138.

52 StA M, Königreich Westfalen A 10 Nr. 136.

53 R. Göcke u. Th. Ilgen: Das Königreich Westphalen. Sieben Jahre französische Fremdherrschaft im Herzen Deutschlands 1807-1813. Düsseldorf 1888; A. Kleinschmidt: Geschichte des Königreichs Westfalen. Gotha 1893; H. Berding: Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807-1813. Göttingen 1973; ders.: Le royaume de Westphalie comme état-môdele, in: Francia. 10. 1982. S. 345-358.

54 Staatsverfassung des Königreichs Westphalen. — Constitution du Royaume de Westphalie. Brunswick 1807. S. 5; vgl. Harten (Anm. 4) S. 13 u. Scherl (Anm. 12) S. 130-135, 212, 229f.

Die Verwaltungs- und Gebietsreform vom 24. Dezember 1807 teilte das Territorium der Grafschaft, unterteilt in die Kantone Rietberg und Neuenkirchen, dem Distrikt (Arrondissement) Paderborn im Fulda-Departement zu.<sup>55</sup>

Im Rahmen der Neuorganisation der staatlichen Verwaltung auf allen Administrationsebenen erkundigte sich die neue königlich-westphälische Verwaltung Mitte Dezember 1807 bei allen kaunitz-rietbergischen Beamten mittels eines Personalbogens nach Alter, Familienstand, Ausbildung und Karriere, Gehalt und Grundbesitz, Sprachkenntnissen und dem persönlichen Wunsch, weiterbeschäftigt zu werden. Der 'Conseiller de la Chambre et receveur général du Prince Louis Reinking' antwortete am 16. Dezember 1807: „J'espere de rester á mon Poste.“<sup>56</sup> Die Franzosen entsprachen nicht diesem Wunsch des 63jährigen; von 1809 bis 1811, seinem Todesjahr, stand Reinkings Name auf der Liste 'derjenigen Gehalts- als Gnadenausgaben' bzw. der 'Pensions-Ausgaben'. Reinking hatte ungefähr 45 Jahre im landesherrlichen Dienst gestanden; als Pension bezog er aus dem Pensionsfond der Königlich-Westphälischen Regierung zwischen 1809 und 1811 im Durchschnitt 422 Taler jährlich unter Beibehaltung mancher Deputate, also knapp die Hälfte seines Gehaltes, falls die Selbsteinschätzung von 1807 zuverlässig ist.<sup>57</sup> Anscheinend gab es keine Schwierigkeiten in der Anerkennung der Pensionsberechtigung des alten Fürstendienerers durch den modernen westphälischen Staat, was insofern interessant und wichtig ist, als das Bestallungsdekret von 1769 keine Regelung der Pensionsberechtigung enthält; in der Regel endete das Dienstverhältnis mit dem Tode des Bediensteten, bzw. man war auf die 'Gnade' des Landesherrn angewiesen, der die Pension zumaß.

Aber Reinking war nicht nur ein in die Pension geschickter Fürstendiener, sondern er wahrte die Tradition als Bediensteter des Hauses Kaunitz, nun gekappt um die staatliche Komponente seiner Verwaltungstätigkeit. Mit der Integration in das Königreich Westfalen und der Neuordnung von Verfassung und Verwaltung, gerade auch in der Finanzverwaltung mit der Trennung von staatlicher und privater Kasse und der Einführung eines neuen Steuersystems, war der Rietberger Landesherr, Fürst Dominikus Andreas von Kaunitz-Rietberg-Questenburg (1739-1812), der ab 1797 über

55 Allgemeine Regelung in der Konstitution, Artikel 34; territoriale Gebietsreform v. 24.12.1807, in: Bulletin des Lois du Royaume de Westphalie. — Gesetz Bulletin des Königreichs Westfalen. 1807/1808. I. S. 67ff; vgl. F.L. Knemeyer: Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Köln 1970. S. 61-74; ders.: Beginn der Reorganisation der Verwaltung in Deutschland, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 2. Stuttgart 1983. S. 122-154.

56 StA M, Königreich Westfalen A 10 Nr. 136 Bl. 3; vgl. die Liste der Beamten publiziert bei W. Kohl: Rietberger Beamte 1807, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung. 9. 1950. S. 62-64, der leider viele sozialgeschichtliche Informationen der 24 Personalbögen nicht veröffentlicht hat.

57 StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1020 Bl. 11, 20 u. 27.

die Grafschaft herrschte, nur noch privatrechtlicher Eigentümer über die gräflichen Güter.<sup>58</sup> Anscheinend diente Reinking seinem Fürsten weiter als privater Angestellter; in Besoldungslisten der 'bey Administration der sequestrierten Fürstl. von Kaunitz-Rietbergischen Güter angestellten Personen' wurde er als Rendant der kaunitz-rietbergischen Rentkasse ab August 1809 bis zu seinem Tode am 13. Oktober 1811 geführt. Hierfür erhielt er jährlich 415 Taler<sup>59</sup>, so daß er sein Einkommensniveau aus Pension und Lohn bis zu seinem Tode halten konnte, was nicht unwichtig war, hatte er doch noch für minderjährige Kinder zu sorgen. 1798 hatte er in zweiter Ehe die 27 Jahre jüngere und aus einer Rietberger Beamtenfamilie stammende Gabriele Meinders geheiratet; seine drei Töchter waren im Krisenjahr 1807 9, 8 bzw. 5 Jahre alt.

Mit dem Tode Ludwig Reinkings stellte sich das Problem der materiellen Versorgung von Witwe und Waisen. Gabriele Reinking erhielt aus dem Gnadengehalt ihres Mannes, also aus dem vom Königreich Westphalen dotierten Pensionsfonds für die entlassenen Fürstendiener der Grafschaft Rietberg, von 1812 bis 1821 jährlich eine Witwenrente von 110 Reichstalern nebst Holz- und Torfdeputaten; 1822 betrug die Witwenpension 132 Taler und reichte mitnichten an das gewohnte Einkommensniveau heran.<sup>60</sup> Daß zu kaunitz-rietbergischen Zeiten kein Anspruch auf Hinterbliebenenpension bestand, daß sie vielmehr aus landesherrlicher Gnade gewährt wurde, zeigt ein Antrag Ludwig Reinkings vom 12.12.1786, in dem er für seine jüngere Schwester Antonia Klementine Margareta um ein Gnadengehalt von 200 Talern bat. Ihr Mann Wenzel Anton Pelizäus, der 1. Regierungsrat Rietbergs, war am 7.12.1786 verstorben und hinterließ seine schwangere Frau mit sechs unmündigen Kindern, die ohne 'Gnadengehalt [...] zu leben nicht im Stande sind'.<sup>61</sup>

Die Gehalts- und Pensionsregelungen normierten die soziale Abhängigkeit des Fürstendieners vom Landesherrn. Die Gewährung materieller Sicherheit und Versorgung des Fürstendieners und seiner Familie diente als dienstrechtliches und soziales Disziplinierungsmittel, wie es am Problem der Vertragsdauer, Entlassung und Kündbarkeit gezeigt wurde. Die Gehaltsnormierung und -fixierung enthielt aber weitere disziplinierende Anreiz- und Zwangsmechanismen, L. Reinking fest an seinen Dienstherrn zu binden: das landesherrliche fiskalische Interesse an einer Steigerung der Einkünfte — im Vertrauen auf eine treue Pflichterfüllung des Dieners — wurde mit dem Interesse des Fürstendieners an einer Steigerung seines Einkommens — unter Vermeidung von Veruntreuung und Bestechung — verknüpft. Wenn L. Reinking 'zur fleißigen Eintreibung unser herrschaftl.

58 Rosenkranz (Anm. 4) S. 107f; Scherl (Anm. 12) S. 52f.

59 StA M, Königreich Westfalen G 4 Nr. 3.

60 StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1020 Bll. 55-117.

61 StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1019 Bll. 44-45.

Intiraden' angehalten wurde, so diente er zum einen der 'Beförderung unseres herrschaftlichen Nutzens', zum anderen aber auch — bei dem geringen fixen Gehalt — der Erhöhung seines Einkommens durch die zu zahlenden Gebühren. Und: Reinking erhielt die in der Bestallung festgelegte Summe von 244 Talern erst nach der korrekten Eintreibung der Weinkäufe, Sterbefälle und Freibriefe.<sup>62</sup>

Die materielle Abhängigkeit des Fürstendieners war nur bei eigenem Vermögen zu schmälern oder ganz aufzulösen. Eigenes Vermögen wiederum war eine der Voraussetzungen, ein abrechnungspflichtiges Verwaltungsamt zu erhalten, da der Kameralbeamte eine Kautionsleistung zu stellen hatte. Der Vermögensnachweis diente der Sicherheit der landesherrlichen Kassen; er bestand in einer 'hinlänglichen Caution an Geld und Immobilien'. Wenzel Anton legte für Ludwig Reinking die monetäre Kautionsleistung auf 4000 Taler fest. Er konnte hierzu die Kautionsleistung seines Vaters mit anrechnen lassen, nachdem den Reinkingschen Erben das 'Absolutorium' für die korrekte Rechnungsführung des verstorbenen Rentmeisters Adam Philipp Reinking erteilt worden war.<sup>63</sup> Hier zahlte sich die Familientradition im Berufsleben insofern aus, als daß man auf der Kautionsleistung seines Vorfahren aufbauen konnte; allerdings stand diesem Vorteil der Nachteil der Familienhaftung für die Rechnungsführung des Familienvorstandes gegenüber.<sup>64</sup> Nach dem Aufstieg zum höchsten Kammerbeamten im Juni 1777 erhöhte sich die Kautionsleistung auf 6000 Reichstaler, wovon er im August 1777 schon 3000 Taler, davon 2200 Taler bei der Rentkasse und 800 Taler bei der Stadt, hinterlegt hatte. Die restlichen 3000 Taler hatte er spätestens nach sechs Monaten beizubringen.<sup>65</sup> Die Reinkingsche Kautionsleistung entsprach damit ungefähr 1/5 des jährlichen Ertrages der Grafschaft Rietberg.

62 StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1027 Bll. 136-143.

63 StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1027 Bll. 137f; vgl. Kapitel 7 der Kameral- und Polizeiordnung v. 1768, das über die Kautionsleistungen der Beamten handelt; Scherl (Anm. 12) S. 193.

64 Am 9.12.1823 verklagte die Witwe Ludwig Reinkings den Fürsten von Kaunitz-Rietberg, der in mehreren Monita, das letzte und rechtskräftige vom 27.12.1821, sie zu veranlassen suchte, vermeintliche Rückstände in den Administrationsrechnungen L. Reinkings aus den Jahren 1803 bis 1811, seinem Todesjahr, zu zahlen. Da sie aber alle Rechnungsunterlagen inklusive Listen der Rückstände Anfang 1812 dem Nachfolger Schwertener übergeben und damit der fürstlichen Rentei zur Kenntnis gebracht hatte, war für eine Haftung der Familie kein Anlaß, zumal die Verjährungsfrist von 5 Jahren (nach dem ALR, das seit dem 1.1.1815 in Rietberg galt) längst überschritten war. Außerdem hatte man der Witwe Reinking am 25.11.1811 — kurz nach dem Tode ihres Mannes — mitgeteilt, daß Schwertener 'mit der Liquidation und Einkassierung sämtlicher Rentei Rückstände beauftragt worden sei'. Der Prozeß erstreckte sich über zwei Jahrzehnte; das Oberlandesgericht Paderborn urteilte am 14.12.1842 (Gabriele Reinking war schon seit 15 Jahren tot), L. Reinkings Rechnungsführung und G. Reinkings Rechnungsabschluß nach dem Tode ihres Mannes seien korrekt gewesen, die Erben seien nicht haftbar und der Fürst habe die Prozeßkosten zu tragen; StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 1279, das Urteil Bll. 811-835.

65 Brief Reinkings v. 13.8.1777, Antwort Wenzel Antons v. 30.8.1777; StA M, Grafschaft Rietberg Bll. 137-138.

Die Kautio n gehörte zu den formalen Anstellungsvoraussetzungen und hatte soziale Auswirkungen: Beamter zu werden war an ökonomische Voraussetzungen geknüpft; erforderlich waren Geld- und Immobilienbesitz. So gesellte sich zu dem bildungsbürgerlichen Element in der landesherrlichen Rekrutierung der Beamten und in der sozialen Herausbildung einer kleinen lokalen Beamten schicht notwendigerweise ein besitzbürgerlicher Aspekt hinzu.

### III. Der Besitzbürger Ludwig Reinking

Die Familie Reinking hatte es vor allem im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts unter Ludwig Reinking zu einem nicht unerheblichen Haus- und Grundbesitz gebracht, der aber schon infolge der Erbteilung 1839 nach dem Tode seiner Frau 1837 zersplitterte. Grundlage für diesen umfassenden Familienbesitz schuf Adam Philipp Reinking, der aus beruflichen Gründen auf Eigentum in Geld und Immobilien angewiesen war, hatte er doch ab 1729 als Rentmeister der Grafschaft eine Kautio n zur Sicherheit des Landesherrn zu stellen. Vor seiner Tätigkeit als landesherrlicher Finanzverwalter war er seit dem 22. Februar 1725 gräflicher Bürgermeister in Rietberg. Maximilian Ulrich gewährte ihm Zulagen zum Gehalt, „weil er damals noch nicht mit Immobilien angesessen war und keine bürgerliche Hantierung und Nahrung hatte“.<sup>66</sup> Es ist zu vermuten, daß unter Adam Philipp Reinking das Rietberger Haus Nr. 22 in der Straße ‘Im Sack’ in den Besitz der Familie kam. Die Häuser-, Bürger- und Berufsliste der Stadt Rietberg aus dem Jahre 1768 bewahrt den ältesten Hinweis, daß die Familie Reinking im 1. Stadtviertel, in der die Straße ‘Im Sack’ lag, gewohnt hat. Es wird eine ‘Frau Wittib Reinking Kamer Rätin’ erwähnt, die Witwe des 1760 verstorbenen Adam Philipp.<sup>67</sup> Der früheste gesicherte Hinweis, daß das Haus Nr. 22 zum Besitz der Reinkings gehörte, findet sich im Lagerbuch der Stadt Rietberg von 1807; der ‘H. Kammerrath Reinking’ hatte für das Wohnhaus Nr. 22 1 Reichstaler und 6 Groschen Grundsteuer zu zahlen.<sup>68</sup>

Mit der Borussifizierung der Verwaltung der ehemaligen Grafschaft Rietberg nach dem Ende des napoleonischen Königreichs Westphalen erfolgte die Katasteraufnahme des Haus- und Grundbesitzes. In einer vorläufigen Besitztitelaufnahme des Reinkingschen Familienbesitzes vom 4.1.1814 wird der Hausbesitz der Reinkings erstmals exakt erfaßt; es ist die Rede vom Wohnhaus Nr. 22, einer Scheune, einem kleinen Nebenhaus und einem Garten.<sup>69</sup> Nach der endgültigen Katastrierung Rietbergs (Ur-Kataster 1820;

66 Reinking (Anm. 3) S. 46.

67 StA M, Grafschaft Rietberg Nr. 878 Bl. 1; vgl. Hanschmidt (Anm. 48).

68 Stadtarchiv Rietberg A 367; vgl. die Lagerbücher, die um 1780 und 1790 verfaßt worden sein müssen (ebd. A 364 bzw. A 365), ohne Hinweis auf das Haus Nr. 22.

69 Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück, Grundbuchamt (AG R-W), Rietberg Bd. 5 Bl. 5 S. 1.

Ur-Flurbuch 1820; Flurbuch 1840) lag das Haus Nr. 22 in der Rietberger Flur Nr. 1 (Stadt). Zu dem Besitztitel gehörten die Parzellen 103 bis 106.<sup>70</sup> Auf der Parzelle 104 stand das Wohnhaus Nr. 22 mit der Frontseite zur Straße 'Im Sack'. Parzelle Nr. 103 war die Scheune, deren Tor sich zum Wohnhaus und dem kleinen Vorplatz an der Straße 'Im Sack' hin öffnete und deren südöstliche Längsseite an diese Straße grenzte. Parzelle Nr. 105 bildete das sogenannte 'Brigittenhäuschen', ein Speicher aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, das seit dem späten 18. Jahrhundert als Gesinde- bzw. Heuerlingshaus benutzt wurde.<sup>71</sup> Mit der vorderen, in nordwestlicher Richtung verlaufenden Traufenseite grenzte das Brigittenhäuschen an den Kirchhof der katholischen Kirche St. Johannes Baptista.<sup>72</sup> Der Garten, Parzelle Nr. 106, erstreckte sich von der Nordseite der Scheune am Wohnhaus entlang bis hin zum Brigittenhäuschen. Das Anwesen umfaßte 44 Quadratruten und 141 Quadratfuß (ungefähr 638 Quadratmeter); davon maßen das Wohnhaus 256, die Scheune 105 und das Brigittenhäuschen 29 Quadratmeter. Diese Gebäudekomposition hatte bis weit in das 20. Jahrhundert Bestand, bis 1974 das Brigittenhäuschen abgebaut und in das Westfälische Freilichtmuseum Detmold verbracht und im Jahre 1986 als Teil des Paderborner Dorfes wiederaufgebaut wurde.

Adam Philipp Reinking vermehrte den Besitz um einige Grundstücke, doch die eigentliche Besitzerweiterung erfolgte unter seinem Sohn Ludwig nach dessen Ernennung zum Kammerrat 1776. Über den Umfang des Reinkingschen Grundbesitzes an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ist man dank der Preußen gut informiert; mit der Borussifizierung der Grafschaft Rietberg, der Katastrierung und Grundsteueranlagung erfolgte eine exakte Aufnahme und ständige Fortschreibung des Immobilienbesitzes. Schon am 4.1.1814 wurde eine erste vorläufige Liste erstellt.<sup>73</sup> Am 30. April 1817 hatte sich die Witwe Reinking im Königlich Preussischen Land- und Amtsgericht Rietberg einzufinden, um den Grundbesitz und die darauf ruhenden Abgaben offenzulegen und den Erwerb der Grundstücke urkundlich nachzuweisen.<sup>74</sup> Und am 7. Oktober 1818 faßte eine dritte Liste die

70 Kreis Gütersloh, Vermessungs- und Katasteramt, Ur-Flurbuch Stadt Rietberg (zwischen 1820 u. 1840); ebd. Flurbuch Stadt Rietberg (1840); ebd. Urkataster Stadt Rietberg, Flur I (Stadt), aufgenommen Juli 1820, Maßstab 1:1250; vgl. ebd. Stadt Rietberg, Flurkarte Nr. 1, aufgenommen 12.3.1868, Maßstab 1:1250; ebd. Urkarte Stadt Rietberg, aufgenommen 1886.

71 Der Name 'Brigittenhäuschen' taucht erstmalig archivalisch auf im Testament von Gabriele Reinking v. 17.2.1837; AG R-W, Rietberg Bd. 5 Bl. 5 S. 106; s. R. Fritsch: Das Brigittenhäuschen. Detmold 1986. (= Einzelführer des Westfälischen Freilichtmuseums Detmold. Heft 6).

72 K. Herbort: Begräbnisstätten und Beerdigungsbräuche in Rietberg, in: A. Hanschmidt (Hg.): 500 Jahre Pfarrkirche St. Johannes Baptista Rietberg 1483-1983. Rietberg 1983. S. 149-169, hier S. 154.

73 AG R-W, Rietberg Bd. 5 Bl. 5 S. 1-4.

74 AG R-W, Rietberg Bd. 5 Bl. 5 S. 13-19.

Ergebnisse der historischen und juristischen Recherchen zusammen, die ergaben, daß insgesamt 20 Immobilien zum Besitz der Familie zu zählen waren.<sup>75</sup> Davon waren sechs Grundstücke, u.a. Haus Nr. 22, urkundlich mit Kaufbrief nicht mehr nachzuweisen.<sup>76</sup> In drei Kaufbriefen wurde Adam Philipp als Käufer erwähnt; vielleicht sind die sechs nicht nachweisbaren Grundstücke in seiner Zeit erworben worden. 13 Grundstücke wurden dem Familienbesitz unter Ludwig Reinking endgültig oder erstmalig einverleibt. Die Ergebnisse der Auflistungen von 1814-1818 sind in Tabelle Nr. 1 zusammengefaßt, die u.a. auch die zu zahlenden Abgaben an die Stadt Rietberg, den Grafen bzw. Fürsten von Kaunitz-Rietberg und das Pastorat zu Mastholte aufführt.<sup>77</sup>

Die Reinkings gehörten zu den größten Grundbesitzern der Stadt Rietberg, nimmt man die Grundsteuerveranlagung des Jahres 1813 zum Maßstab.<sup>78</sup> Von der zu zahlenden Grundsteuer der Stadt von insgesamt 3705,29 Francs (Vorjahr: 3175,97 Francs) entfielen auf die größten Grundeigentümer, den Fürsten bzw. die Stadt, 1759,40 bzw. 1482,05 Francs (47,5 bzw. 40,0%). Unter den sieben weiteren Steuerzahlern (von insgesamt 79), die einen Betrag über 10 Francs zu zahlen hatten, befanden sich der Pfarrer K.A. Münch (24,10 F bzw. 0,65%) und das Franziskanerkloster (18,82 F bzw. 0,51%). Mit einem Grundsteuerbetrag von 12,40 F (= 0,34%) gehörte die Kammerratswitwe Reinking in die Spitzengruppe lokaler Steuerzahler Rietbergs.

Eine Vorstellung von der Größe des Grundbesitzes und dem Anteil der einzelnen Nutz- bzw. Kulturarten gibt Tabelle Nr. 2, die auf einem Auszug der Mutterrolle vom 26.11.1832 beruht.<sup>79</sup> Er enthält 20 Besitztitel, die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit den Posten der Listen von 1814, 1817 und 1818 übereinstimmen, so daß von einer relativ sicheren Grundbesitzkontinuität zwischen 1814 und 1832 ausgegangen werden kann. Die Besitzstandsliste von 1832 mit ihren Größenangaben erlaubt auch Rückschlüsse auf die Größe des Grundbesitzes des Ludwig Reinking vor 1800 — aufgrund ihrer großen Übereinstimmung mit der preußischen Besitzstandsaufnahme 1814 ff und aufgrund der Tatsache, daß nach 1800 nur zwei Grundstücke dem Besitz beigefügt wurden.<sup>80</sup> Die Gesamtfläche des Familienbesitzes betrug 1832 62 Morgen, 8 Quadratrußen und 124 Quadratfuß bzw. 158.425,62 m<sup>2</sup>, also fast 16 Hektar. Davon waren über die Hälfte (51,8%) als Wiesen und 42,6% als Äcker genutzt; der Anteil der Gärten machte 5,2%

75 AG R-W, Rietberg Bd. 5 Bl. 5 S. 41-58.

76 AG R-W, Rietberg Bd. 5 Bl. 5 S. 20-83 (Abschriften der Kaufverträge).

77 Um sich grob über die Lage der Grundstücke orientieren zu können, s. W. Herbot: Die Gemeinden in der Gemarkung der Stadt Rietberg, in: Westfälische Forschungen. 32. 1982. S. 36-63, insbesondere die Karte S. 40.

78 Stadtarchiv Rietberg B 907.

79 AG R-W, Rietberg Bd. 5 Bl. 5 S. 78.

80 Vgl. Tabelle Nr. 1, lfd. Nr. 4 (1807) u. Nr. 18 (1809).

und die Haus- und Hoffläche nur 0,4% aus. Einen Teil der Gärten, Wiesen und Äcker benötigte die Familie Reinking zur Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln und zur Versorgung des Viehbestandes. Aus der Bestallungsurkunde L. Reinkings zum Rentmeister wissen wir von einem Tierbestand von mindestens einem Pferd und drei Kühen, für deren Haltung Reinking ein Heu- und Haferdeputat bzw. freie Weide zustand. Der Grundbesitz wurde sicherlich nicht ausschließlich zur garten- und landwirtschaftlichen Selbstversorgung<sup>81</sup> genutzt; in der Auflistung der verkauften Grundstücke infolge der Erbteilung von 1839 finden sich Angaben über die verpachteten Ländereien (Tabelle Nr. 3).<sup>82</sup> So hatten die Besitzbürger und Beamten Reinking und ihre Familien im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine doppelte Subsistenzsicherung, deren wichtigste Grundlage das Gehalt und die Emolumente waren, die aber auch auf dem Besitz und der Nutzung der Gärten, Wiesen und Äcker fußte.

Am 17. Februar 1837 ließ die Witwe Gabriele Reinking eine Gerichtsdeputation zur Abfassung ihres Testaments rufen. Die Deputation und die Testamentszeugen Land- und Stadtrichter Pelizäus und Dechant Raulf fanden die 'verwitwete Kammerräthin Reinking im Bette liegend' vor; sie war 'anscheinend schwach und klagte über Brustbeschwerden, befand sich jedoch [...] im vollen Gebrauche ihrer Verstandeskräfte'.<sup>83</sup> Sie verfügte ihren letzten Willen, der eine Aufteilung des Besitzes bedeutete; drei Tage später verstarb sie 66jährig, 26 Jahre nach dem Tode ihres Mannes, in denen sie als Familienvorstand den Haus- und Grundbesitz verwaltete. Gabriele Reinking vermachte ihr 'sämtliches Vermögen' zu je einem Drittel den Kindern ihrer drei Töchter. Die älteste war Franziska, 1798 geboren und schon 1821 gestorben. Sie hatte 1818 den Rietberger Forstmeister F. A. Köller geheiratet, mit dem sie drei Kinder hatte, von denen zur Zeit der Testamentseröffnung nur noch zwei lebten, die minderjährig waren. Elisabeth wurde 1800 geboren und starb 1875. Mit ihrem Mann Karl Klee, den sie 1827 heiratete, hatte sie mindestens sechs Kinder; die vier, die zum Zeitpunkt des Todes der Großmutter mütterlicherseits schon geboren waren, waren ebenfalls minderjährig. Die jüngste Tochter Maria Anna, 1802 geboren und wie die älteste Schwester schon vor dem Tode der Mutter verstorben (1833), hatte 1826 den Bauinspektor zu Arnsberg, F.H. Boese, geheiratet, mit dem sie vier Kinder hatte.<sup>84</sup> Der Nießbrauch des Erbes stand bis zur Großjährigkeit der Kinder den Eltern, d.h. F.A. Köller, F.H. Boese und dem Ehepaar Klee zu. Zusätzlich wurde bestimmt, daß Tochter Elisabeth den Nießbrauch lebenslang behalten sollte. Diese Sonderbestimmung für Elisabeth ist aus dem besonderen Verhältnis zur Mutter zu erklären. Da sie 'sich sehr am Meisten um mich bemüht und mir von allen meinen Kindern

81 Hanschmidt (Anm. 48) S. 732.

82 AG R-W, Rietberg Bd. 5 Bl. 5 S. 83-99.

83 AG R-W, Rietberg Bd. 5 Bl. 5 S. 104-109, Zitate S. 104.

84 F. Honselmann: Sauerländisches Familienarchiv. Hefte 1-11. 1904-1920. Paderborn 1931. Sp. 358f.

die meisten Dienste geleistet hat', wurden die Erben verpflichtet, der Lieblingstochter Lisette 'ein Legat von meinem Nachlaße verabfolgen zu lassen'. Es bestand an Grundbesitz aus dem Grundstück Nr. 22 nebst Häusern, zwei Gärten und einer Wiese<sup>85</sup>, an Haushaltsgegenständen das gesamte Linnen, alle Kleider und andere Wäsche sowie zwei vollständige Betten. Die übrigen Grundstücke wurden zu Geld gemacht: In einer Subhastationsverhandlung vor dem Land- und Stadtgericht Rietberg am 21.1.1839 wurden 14 Grundstücke verkauft, u.a. zwei Äcker an Karl Klee (vgl. Tabelle Nr. 3). Die 'Verrechnung und Vertheilung der Kaufgelder der Erbtheilung' fand am 27.3.1839 statt. Die Gesamtsumme belief sich auf 2660 Taler, 29 Silbergroschen und 5 Pfennige, die zu drei gleichen Teilen (an Kapital 870 Taler 20 Silbergroschen und an Zinsen 16 Taler 9 Silbergroschen 5 Pfennige) an die Erben ausgezahlt wurde.<sup>86</sup>

Der Grundbesitz der Reinkings war zersplittert und zum großen Teil verkauft. Lisette und Karl Klee, der zuerst Kantonbeamter in Neuenkirchen und von 1838 bis zu seinem Tode 1848 Kantonbeamter bzw. Amtmann in Brackwede war<sup>87</sup>, hatten einen Rietberger Besitz von 15 Morgen, 18 Quadratrueten und 44 Quadratfuß (= 38.558,02m<sup>2</sup>), der weniger als ein Viertel des alten Reinkingschen Besitzes ausmachte (vgl. Tabelle Nr. 3).<sup>88</sup> Hierzu gehörte — wie im Testament von 1837 festgelegt — das Wohnhaus Nr. 22 'nebst Scheune und sogenanntem Brigitten-Häuschen und dem kleinen Gärtchen hinter dem Hause'.<sup>89</sup> Im Alter von 76 Jahren verstarb am 24. November 1875 die 'Witwe Amtmann Klee' an Altersschwäche. Als neuer Eigentümer wurde ihr Sohn Ludwig Klee (\* 1831), Kaufmann in Philadelphia (USA), am 11. Februar 1876 in das Grundbuch eingetragen. Der Kleesche Besitz hatte nur noch einen Umfang von 6 Morgen, 30 Quadratrueten und 18 Quadratfuß (= 15.746,66 Quadratmeter, vgl. Tabelle Nr. 3).<sup>90</sup> Knapp drei Monate später, am 6. Mai 1876, verkaufte Ludwig Klee dem Rietberger Kaufmann Arnold Bartscher den gesamten Grundbesitz.<sup>91</sup> Damit kam das sogenannte 'Kammerratshaus' in fremde Hände; die Tradition des Hausbesitzes der Reinkings und Erben in der Stadt Rietberg endete.

85 Es sind dies die Grundstücke Tabelle Nr. 1, lfd. Nr. 1, 2, 3, 18; vgl. Tabelle Nr. 3.

86 AG R-W, Rietberg Bd. 5 Bl. 5 S. 83-99.

87 Schriftl. Mitteilung von K. Beckmann, Bielefeld, v. 3.6.1985; vgl. A. Tjaden: Das Amt Brackwede. Ein Heimatbuch. Bielefeld 1948. S. 25-30 u. S. 100-102; G. Angermann: Geschichtliche Entwicklung der inneren und äußeren Grenzen der Vogtei und des Amtes Brackwede, in: 800 Jahre Brackwede. Festschrift. Brackwede 1951. S. 64-74.

88 Kreis Gütersloh, Vermessungs- und Katasteramt, Ur-Flurbuch Stadt Rietberg (1820-1840); ebd. Stadt Rietberg, Mutterrolle der Grundgüter und Gebäude (1840); ebd. Stadt Rietberg, Flurbuch (1840); AG R-W, Rietberg Bd. 5 Bl. 5 S. 102 (Auszug aus der Mutterrolle v. 6.2.1841).

89 AG R-W, Rietberg Bd. 5 Bl. 5 S. 106.

90 AG R-W, Rietberg Bd. 5 Bl. 5 S. 193.

91 AG R-W, Rietberg Bd. 5 Bl. 5 S. 214; vgl. ebd. S. 201 (Eintragung Bartscher als Eigentümer in das Grundbuch v. 5.5.1876).

## Schluß

Ludwig Reinking repräsentiert in klassischer Weise den Typus des bürgerlichen Fürstendieners des 18. Jahrhunderts, auch insofern, als daß es in dem westfälischen Kleinstterritorium keinen Dualismus der Herrschaft zwischen Landesherr und Landständen und infolgedessen keine landständische Verwaltung gab, aber auch, weil die Verwaltungsbediensteten bürgerlicher Provenienz die soziale Zusammensetzung der landesherrlichen Rietberger Verwaltung eindeutig dominierten.<sup>92</sup> Ludwig Reinking, der von der Gnade des Landesherrn abhängige und durch Treue und Pflichterfüllung disziplinierte Fürstendiener, stand in einem Prozeß der Modernisierung der Landesherrschaft und -verwaltung, wie er sich unter Maximilian Ulrich und Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg als Reform der Verwaltungsorganisation, als Rationalisierung und Bürokratisierung der Verwaltungstätigkeit und als Formierung einer landesherrlichen Beamtenschaft als soziale Gruppe vollzog.

Daß Reinking den traditionellen Typus des Verwaltungsfunktionärs und nicht den modernen des Staatsbeamten widerspiegelt, verdeutlicht sich auf dem Hintergrund der Reform der Beamtenschaft im frühen 19. Jahrhundert, geprägt von einem öffentlich-rechtlichen Dienstvertrag, einer lebenslangen, unkündbaren materiellen Versorgung staatlicherseits durch Alimentation in Form fixer geldlicher Besoldung, Alters- und Hinterbliebenenversorgung, einem normierten, geschlossenen, dreistufigen Ausbildungs- und Prüfungssystem als Anstellungsqualifikation und einer Leistungsmotivation aufgrund von Belohnung und Laufbahnkarriere. Die Reform der Beamtenschaft war eingebettet in den Kontext innenpolitischer Reformen, die die bürgerliche Gesellschaft freisetzen, eine Staatsbürgergesellschaft im Zeichen der Rechtsstaatlichkeit und eine Wirtschaftsgesellschaft im Zeichen kapitalistischer Marktwirtschaft schaffen sollten.

Reinking stand an dem Wendepunkt dieser 'Revolution von oben', die der Beamtenschaft als Modernisierungselite zunehmende gesellschaftliche und politische Bedeutung und der Gesellschafts- und Staatsverfassung einräumte, die aber nicht verhindern konnte, daß sich die Beamtenschaft dem neuen gesellschaftlichen Prinzip der freien Konkurrenz entzog und so zu einem 'Überbleibsel der berufsständischen Struktur des Ancien Régime in der nachrevolutionären Gesellschaft' wurde.<sup>93</sup> Als Ludwig Reinking am 13. Oktober 1811 verstarb, war er aus den Verwaltungsdiensten des Fürsten als Landesherr entlassen, von der neuen Staatsverwaltung des Königreiches Westphalen nicht übernommen, vielmehr mit einer staatlichen Pension für seine Dienste als Fürstendiener versehen worden; zugleich war er privater Angestellter des Fürsten als Großgrundbesitzer. Aber der Bruch mit der

92 Steinbicker (Anm. 13) S. 125.

93 Wunder (Anm. 6) S. 66. .

Herrschafts- und Verwaltungsstruktur, in der Ludwig Reinking gestanden hatte, ging noch tiefer. Das Ende der napoleonischen Herrschaft über Deutschland, Westfalen und Rietberg brachte der Grafschaft nicht die staatliche Souveränität zurück. Die Schlußakte des Wiener Kongresses bestätigte am 9. Juni 1815 den Verlust der fürstlichen Regierungsgewalt.<sup>94</sup> Die Grafschaft wurde in das Königreich Preußen integriert, nachdem sie sich schon seit Ende Oktober 1813, dem Zusammenbruch des Königreiches Westphalen und der Errichtung des preußischen Militärgouvernements zwischen Weser und Rhein, in der Machtsphäre des preußischen Adlers befand.<sup>95</sup> Wenige Jahre später endeten auch die Besitzrechte der Fürsten von Kaunitz-Rietberg in der ehemaligen Grafschaft. Mit Fürst Aloys Wenzel (1774-1848), der seinem Vater Dominikus Andreas als Eigentumsherr 1812 folgte, brach die Verbindung des Geschlechts von Kaunitz mit der ehemaligen Grafschaft ab, die er zunächst an den Rittergutsbesitzer Tenge in Niederbarkhausen (Lippe) verpachtete bzw. teil- und bedingungsweise verkaufte, bis sie schließlich durch Kaufvertrag am 26.2.1822 insgesamt und endgültig in dessen Eigentum überging.<sup>96</sup>

## Anhang

1. Nachfahrentafel Familie Reinking, Rietberg (18./19. Jahrhundert)
2. Tabellen:

Tabelle Nr. 1:

Haus- und Grundbesitz der Familie Reinking 1814, 1817 und 1818

Tabelle Nr. 2:

Haus- und Grundbesitz der Familie Reinking 1832

Tabelle Nr. 3:

Haus- und Grundbesitzentwicklung der Familie Reinking/Klee 1832-1876

94 G.F. von Martens: Nouveau Recueil général des traités. Bd. 2. Göttingen 1818. S. 379ff.

95 Harten (Anm. 4) S. 14.

96 Scherl (Anm. 12) S. 53-55, 139f. u. 214-216; A. Hanschmidt: Plan eines Verkaufs der Grafschaft Rietberg an Preußen [1814/15], in: Westfälische Zeitschrift. 114. 1964. S. 343-348; H. Conrad: Friedrich Ludwig Tenge, in: Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsbiographien. Bd. 11. Münster 1983. S. 56-92.

## Nachfahrentafel Familie Reinking, Rietberg (18./19. Jahrhundert)

2. Anna Theresia  
\* Bielefeld (Jodokus)  
19.8.1686  
† Rietberg 3.10.1727

2. Friedrich Arnold  
\* Bielefeld (Jodokus)  
27.7.1687

2. Franz Adolf  
\* Bielefeld (Jodokus)  
16.8.1688

2. Johanna Franziska  
\* Bielefeld (Jodokus)  
27.7.1690

2. Franz Florenz

1. Franz Bernhard Philipp  
\* Rietberg  
22.11.1733  
†

1. Bernhard Anton Florenz Johannes Nepomuk  
\* Rietberg  
26.5.1735  
† Rietberg  
6.3.1736

1. Johann Adolf Mauritius  
\* Rietberg  
26.7.1736  
† Rietberg  
13.3.1741

1. Klara Sophia Eleonora  
\* Rietberg  
15.7.1738  
† Rietberg  
14.2.1812

1. Albert Joseph Johannes Nepomuk  
\* Rietberg  
3.7.1740  
† Rheine  
11.4.1795  
∞ Wesuwe a.d.  
Ems  
30.10.1770  
Maria Franziska Maerle  
\* Rheine  
14.4.1753  
† Düneburg  
26.8.1788

2. Georg Ludwig  
\* Rietberg 18.11.1744  
† Rietberg 13.10.1811  
∞ 1. Rietberg 30.4.1776  
Maria Beatrix Franziska Elisabeth Aloysia Weise  
\* Arnberg 3.9.1730  
† Rietberg 29.4.1797  
2. Rietberg 24.1.1798  
Maria Gabriela Ludovika Beatrix Josepha Antonia Leopoldine Franziska Karolina Meinders  
\* Rietberg 1.2.1771  
† Rietberg 20.2.1837

2. Maria Franziska Ludovika Elisabeth  
\* Rietberg 11.11.1798  
† Rietberg 1.11.1821  
∞ Rietberg 10.11.1818  
Franz Anton Köller  
\* Rietberg 2.11.1789  
† Rietberg 2.4.1849

2. Klara Elisabeth Beatrix (Lisette)  
\* Rietberg 10.1.1800  
† Rietberg 24.11.1875  
∞ Rietberg 30.10.1827  
Ludwig Karl Friedrich Klee  
\* Rehme 10.12.1797  
† Brackwede 10.4.1848

Maria Margaretha  
\* Rietberg 28.8.1819  
† Rietberg 2.10.1819

Maria Gabriela Ludovika  
\* Rietberg 11.7.1820  
† Rietberg 13.9.1877  
unverheiratet

Benedikt Karl Gustav  
\* Rietberg 21.10.1821  
† Dortmund 12.8.1883  
∞ Elise Wichmann  
\*  
†

Gabriele Charlotte Pauline  
\* Neuenkirchen 22.9.1828  
† Verl 28.5.1850  
∞ Bielefeld 24.8.1848  
Balthasar Johann Kersting  
\*  
†

Friedrich Ludwig Gabriel  
\* Neuenkirchen 12.12.1829  
†

**Peter Florenz Reinking**

\* Bielefeld ca. 1640  
† Rietberg 26.8.1714

- ∞ 1. Bielefeld 1669 *Anna Margaretha Scholen*, Witwe d. Dr. Classen
- ∞ 2. Bielefeld (Jodokus) 21.8.1685 *Anna Magdalena Elisabeth Edeler*  
wiederholt Rietberg 29.9.1694  
\* Bielefeld ca. 1665  
† Rietberg 8.12.1699

2.  
Anna Maria  
\* Rietberg 16.9.1730  
† Rietberg 20.8.1713  
∞ Anton Hermann v.  
Ellerts

2.  
Johannes Heinrich  
\* Rietberg 18.6.1694  
† Rietberg 2.9.1694

2.  
**Adam Philipp**  
\* Rietberg 16.10.1695  
† Köln 1.7.1760  
∞ 1. Münster (Ludgeri)  
1.11.1732  
*Maria Anna Sophia  
zur Eick*  
\* Münster (Ludgeri)  
22.6.1709  
† Rietberg 25.8.1740  
2. 1743  
*Agnes Anna  
Franziska  
de Prugger*  
\* Rietberg  
29.11.1776

2.  
Johannes Franziskus  
\* Rietberg 16.4.1697  
† Rietberg 7.10.1709

2.  
Friedrich Matthias  
\* Rietberg 13.1.1699

2.  
Maria Elisabeth Margareta  
\* Rietberg 21.11.1745  
† Rietberg 24.12.1766  
∞ Johannes Neopomuk  
v. Weyrather

2.  
Georg Michael  
Bernhard Clemens  
\* Rietberg 16.5.1747  
† Rietberg 1748

2.  
Maria Theresia  
Anna Florentina  
\* Rietberg 27.7.1748  
† Rietberg 4.9.1748

2.  
Maria Florentina  
Philippina  
\* Rietberg 18.3.1750  
† Arnsberg 21.12.1818  
∞ Ferdinand Leopold  
Maria Harbert  
\* Arnsberg 15.8.1732  
† Arnsberg 2.6.1805

2.  
Antonia Klementina  
Magareta  
\* Rietberg 27.5.1754  
† Rietberg 5.12.1799  
∞ Rietberg 23.1.1776  
Wenzel Anton  
Johannes Pelizäus  
\* Rietberg 14.9.1743  
† Rietberg 7.12.1786

2.  
*Maria Anna Franziska Ludovika  
Gabriele Josephine Beatrix*  
\* Rietberg 18.7.1802  
† Meschede 23.10.1833  
∞ Rietberg 24.10.1826  
*Friedrich Herbert Leopold Heinrich Boese*  
\* Arnsberg 2.4.1800  
† Meschede 4.2.1853

*Ludwig Philipp Benedikt*  
\* Neuenkirchen 30.5.1831  
† Cincinnati (USA) 1878

*Gabriele Augusta Franziska*  
† Neuenkirchen 8.7.1833

*Gustav Peter*  
\* Neuenkirchen 1838  
† Rietberg 5.8.1863  
unverheiratet

*Karl Eduard*  
\* Brackwede 3.10.1841  
† Brackwede 15.7.1846

Friedrich Hubert  
\* 1827  
†  
∞ Meta Otte

Maria Anna  
\* Meschede 28.11.1828  
† Siegen 18.5.1893  
∞ 12.8.1851  
August Anton  
Ernst Bender  
\* Meschede 5.9.1813  
† Siegen 21.6.1891

Elise  
\* 1830  
†  
∞ Schäffer

Antonie  
\* 1832  
†  
∞ Fielberg

Luise  
\* 1834  
†  
∞ Keveling

Tabelle Nr. 1: Haus- und Grundbesitz der Familie Reinking 1814, 1817 u. 1818

Lfd. Nr. in der Grundbesitzliste v.			Bezeichnung	Größe	Wert in Taler	Kaufdatum	Abgaben pro Jahr
1814	1817	1818					
1	/	1	<i>Wohnhaus</i> Nr. 22 nebst Scheune, kleinen Garten u. Nebenhaus	/	/	/	Stadt Rietberg: Stadtgeld: 3 Gr.; Löhnung: 1 Gr. 6 Pf.
2	A 1	2	großer <i>Garten</i> am Steinweg mit Lusthaus (neben Pelizäus' Garten)	4 Müdesaat	150	11. 6.1746	Pastorat Mastholte: 1 Tlr. 12 Mgr.
3	B 1	3	<i>Garten</i> vor dem Südtor an d. Steinstraße (zwischen Köller u. Bartscher)	5 Spindsaat	80	/	Pastorat Mastholte: 4 Tlr.
4	A 2	5	kleiner <i>Garten</i> (zwischen Pelizäus u. Grondorff)	5 Bechersaat	125	16. 2.1807	Pastorat Mastholte: 12/8 Mgr.
5	B 2	4	<i>Garten</i> auf dem Reckenkampe (am Rinderbruch; am Fußweg nach Wiedenbrück)	4 Müddesaat	100	/	Pastorat Mastholte: 1 Tlr. 14 Gr.
6	B 3	6	<i>Garten</i> in der Heystraße (neben Adrian u. Chr. Rieländer)	5 Bechersaat	40	/	/
7	B 4	19	<i>Kamp</i> an der Darshorst, gen. Blumenwiese (an Seppelers Wiese stoßend)	4 Müddesaat	180	/	Stadt Rietberg: Löhnung: 1 Gr. 1 Pf.
8	B 6	7/20	<i>Kamp</i> im Innern (zwischen Steinlagen u. Samson)	4 Müddesaat	100	/	Stadt Rietberg: Stadtgeld: 5 Gr. 3 Pf.
9	A 3	7/20	<i>Kamp</i> im Innern (zwischen W. Stroop, Druffel u. F. Sasser)	3 1/2 Müddesaat	100	24. 1.1786	Stadt Rietberg: 4 Gr. 8 Pf.
10	A 4	8	<i>Kamp</i> an der Darshorst (bei H. Stroops Garten u. Schwer-teners Wiese)	3 1/2 Müddesaat	80	4. 3.1790	Fürst: 15 Becher Hafer Morgenkorn Stadt Rietberg: Löhnung: 9 Pf.; Stadtgeld 12 Pf.
11	A 5	9	<i>Kamp</i> am Hagedorn (zwischen W. Ruploh, Köller u. F. Ulk)	12 Müddesaat	350	17.12.1777	Fürst: 2 Müdde Hafer Morgenkorn Stadt Rietberg: Löhnung: 3 Gr. Stadtgeld: 6 Gr. 1 Pf.
12	A 6	10	<i>Haferkamp</i> an d. Heystraße (zwischen J. Becker u. Jasper auf der Wulforst)	2 1/2 Müddesaat	50	13. 2.1788	Stadt Rietberg: 1 Gr. 6 Pf.

Lfd. Nr. in der Grundbesitzliste v.			Bezeichnung	Größe	Wert in Taler	Kaufdatum	Abgaben pro Jahr
1814	1817	1818					
13	A 7	11	<i>Land</i> auf der Brehen (zwischen Pütte u. Grohten)	3 Scheffelsaat	50	?	Fürst: 1 Scheffel Gerste Morgenkorn
14	A 8	12	<i>Stadtland</i> auf der Sinnschen Brehe (zwischen J. Rehdans u. eigenem Land)	3 Scheffelsaat	30	2. 7.1788	Fürst: 1 Scheffel Gerste Morgenkorn Stadt Rietberg: Löhnung: 1 Pf.
15	A 9	13	<i>Stadtland</i> auf der Sinnschen Brehe (zwischen Nr. 14 u. Grothoff)	3 Scheffelsaat	30	1. 2.1786	Stadt Rietberg: Löhnung 9 Pf.
16	A 10	14	<i>Armenwiese</i> im Mühlenbrock (zwischen Meyer Potthoff u. Hermanns Wiese)	20 Müddesaat	600	1. 2.1787	/
17	A 11	15	1 halbe <i>Wiese</i> mit Gartenland an d. Brehen (neben Chr. Anfangs Garten u. Fischers Wiese)		90	9. 9.1779	v.d. Wiese: Stadt Rietberg: Löhnung 9 Pf; v. d. Garten: Stadt Rietberg: Löhnung: 1,5 Pf.
18	A 12	16	1 Viertel <i>Wiesewachs</i> im Mühlenbrock (zwischen Galgenjost u. ?)		150	angekauft 30. 4.1754; 2.12.1809	Stadt Rietberg: Löhnung 11 1/2 Pf.
19	A 13	17	<i>Wiese u. Land</i> an d. Haardt (zwischen Wirkerstätte u. Füchthey)	Land: 3 Scheffelsaat	110	3.10.1783	Stadt Rietberg: Löhnung 9 Pf. Fürst: 1 Scheffel Roggen Morgenkorn
20	A 14	18	<i>Wiese</i> am Ahnhorst-Feld (zwischen d. Garten d. Ahnhorst-Heuerlings u. d. Wiese v. Wester Sporckmann)		300	24. 1.1786	Fürst: 6 Müdde Hafer Morgenkorn

Quellen: Liste 1814: Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück, Grundbuchamt: Rietberg Bd. 5 Bl. 5 S. 1-4; Liste 1817: ebd. S. 13-38; Liste 1818: ebd. S. 41-58.

Flächen- u. Hohlmaße: J. Temme: Alte Maße und Gewichte im Kreis Wiedenbrück, in: Gütersloher Beiträge zur Heimat- und Landeskunde des Kreises Wiedenbrück. Heft 8. Juli 1967. S. 166-169; ders.: Alte Flächenmaße im Kreis Wiedenbrück, in: ebd. Heft 12. Juli 1968. S. 246-248.

Zur Liste v. 1817: A bedeutet, daß das Grundstück bei der Aufnahme urkundlich nachgewiesen werden konnte; B bedeutet, daß das Grundstück durch Zeugenaussagen der Familie zugeschrieben wurde; B 5 fehlt — zu dem Kauf des Grundstückes kam es nicht, so daß es hier nicht aufgenommen wurde.

**Tabelle Nr. 2: Haus- und Grundbesitz der Familie Reinking 1832**

Art der Nutzung	Flächeninhalt Morgen □ Ruten □ Fuß			m <sup>2</sup>	Anteil der Kulturart an d. Gesamtfläche in %
Haus- und Hof- fläche	7	57		638,03	0,4
	18	5			
	2	3			
	17	76			
	44	141			
Garten	1	38	56	8171,21	5,2
		153	29		
	1	7	46		
		49	68		
		67	98		
	3	36	9		
Wiese	2	2	35	82065,18	51,8
	1	26	46		
	1	130	74		
	8	116	44		
	18	110	20		
	32	25	75		
Acker	3	35	46	67551,20	42,6
	2	69	62		
	2	8	71		
	1	3	61		
		156	19		
	1	8	79		
		126	66		
	8	156	71		
	3	12	47		
	3	45	97		
	26	82	43		
Gesamtsumme	62	8	124	158425,62	

Quelle: Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück, Grundbuchamt: Rietberg Bd. 5 Bl. 4 S. 78.

**Tabelle Nr. 3: Haus- und Grundbesitzentwicklung der Familie Reinking/Klee 1832-1876**

Besitz Gabriele Reinking 1832					Testament G. Reinking 1837, an L. Klee vererbt	Erteilung 1839	Besitz L. u. K. Klee 1841					Besitz Ludwig Klee 1876			
Nr. Flur	d. /Parz.	Bezeichnung	Nutzung	Flächeninhalt Morg. □ Rut. □ Fuß			verpachtet Pachtpreis/Jahr	Verkaufs- preis	Nr. Flur	d. /Parz.	Nutzung	Flächeninhalt Morg. □ Rut. □ Fuß			
A	103	Am Kirchhof	Scheune	7	57	x			I	103	Scheune	7	57	x	
	104	"	Haus	18	5	x				104	Haus	18	5	x	
	105	"	Schuppen	2	3	x				105	Nebenhaus	2	3	x	
	106	"	Garten	17	76	x				106	Garten	17	76	x	
	537	Auf der Schanze	Garten	1	38	56	x			537	Garten	1	38	56	
B	103	Mühlenbrock	Wiese	2	2	35	x		IV	103	Wiese	1	170	40	
C	188	?	"	1	26	46			V	188	"	1	26	46	
D	56	Mark	"	1	130	74			VI	56	"	1	130	74	
H	29	Reickenkamp	Garten		153	29		pachtlos	72 T.						
	41	Am Steinweg	"	1	7	46	x			II	41	Garten	1	7	46
	42	Reickenkamp	"		49	68		pachtlos	100 T.						
	207	Blumenwiese	Acker	3	35	46		x (10 T.)	185 T. an Klee	II	207	Acker	3	75	x
	244	Innernbrehe	"	2	69	62		x (6 T. 15 G.)	90 T.						
I	19	Im Innern	"	3	12	47		pachtlos	90 T. an Klee						
	20	"	"	3	45	97		pachtlos	100 T.						
	80	Hexenstr.	"	2	8	71		pachtlos	84 T.						
	81	Sinnsche Brehe	"	1	3	61									
	97	"	"		156	19		x (2T.15G.)	39 T.						
	98	"	"	1	8	79		x	44 T.						
	221	Auf d. Brehe	"		126	66		pachtlos	57 T.						
	254	Heustraße	Garten		67	98		pachtlos	30 T.						
K	266	Hagedorn	Acker	8	156	71		x (5 T.)	360 T.						
M	203	Hukegraben	Wiese	8	116	44			170 T.						
G	III	Armenwiese im Bl. 7 Hagen	Wiese	18	110	20			1090 T.						
										II	246	Wiese	1	56	73
											12				
										III	20	Acker	2	85	
											21	Wiese		104	
				62	8	124			2511 Tlr.			15	18	44	
				(= 158425,62 m <sup>2</sup> )								(= 38558,02 m <sup>2</sup> )			

Quellen: 1832: Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück, Grundbuchamt: Rietberg Bd. 5 Bl. 5 S. 78; 1837: ebd. S. 104-109; 1839: ebd. S. 83-99; 1841: ebd. S. 102; 1876: ebd. S. 201.